



SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLAN

Bauarbeitenkoordination

Projekt: Traunuferpark in Wels

Version 01 vom 18.10.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNGEN	5
1.1	Baustelle	6
1.1.1.	Allgemeines	6
1.1.2.	Projektbeteiligte Ausführung.....	8
1.1.3.	Gesetzliche Grundlagen	8
1.1.4.	Lage der Baustelle / Baubeschreibung / Termine	9
1.1.5.	Besondere Hinweise des Bauherrn	10
1.1.6.	Schrittfolgeplan/Verfahrensanleitung/Arbeitsablauf.....	10
2.	SiGe PLAN	13
2.1.	Sicherheitstechnische Darstellung	14
2.1.1	Gefahrenerevaluierung.....	14
2.1.2	Zusammenarbeit	14
2.1.3	Baustellensicherung	15
2.1.4	Schaffung von Gefahrenquellen.	15
2.1.5	Entfernung von Sicherheitsmaßnahmen aufgrund erforderlicher Arbeiten.....	15
2.1.6	Verletzung von Baustellen-Neulingen.....	16
2.1.7	Verletzung von Personen aufgrund unzureichender persönlicher Schutzausrüstung (PSA).	16
2.1.8	Lage von Leitungen.....	17
2.1.9	Zugänge und Wege:.....	17
2.1.10	Nachbargebäude vorhanden	17
2.1.11	Verkehr im Umfeld der Baustelle	18
2.1.12	Baustellenverkehr	18
2.1.13	Brandschutz	20
2.1.14	Elektrischer Strom am Bau.....	20
2.1.15	Stromschlag bei Beschädigung, Demontage und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungen und Anlagen.....	21
2.1.16	Stromschlag bei Berührung von stromführenden Leitungen.	21
2.1.17	Brandgefahr durch Funkenflug, wie bei Schweiß-, Schneide- Schleif- und Lötarbeiten.	21
2.1.18	Verletzung durch ungesicherte Bewehrungsseisen.	22
2.1.19	Flüssiggasanlagen	22
2.1.20	Gefährliche Arbeitsstoffe	23
2.1.21	Umweltschutz.....	23
2.1.22	Baurestmassentrennung	23
2.1.23	Lärm, Staub, Vibration, Gehörschutz.....	24
2.1.24	Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit	24

2.1.25	Notfallplanung/Fluchtwege	25
2.1.26	Berichterstattung / Meldepflicht Unfälle / Beinahe Unfälle	26
2.1.27	Baustellenbeleuchtung	26
2.1.28	Persönliche Schutzausrüstung:	27
2.1.29	Absturzsicherungen:	27
2.1.30	Baumaschinen, Winden-, Hub- und Zuggeräte:	28
2.1.31	Mobilkran	28
2.1.32	Autokran	29
2.1.33	Winterbau	29
2.1.34	Gefahrenstoff Quarzfeinstaub	30
2.1.35	Nachbargebäude – Gebäudeschäden - Beweissicherung	30
2.1.36	SiGe Plan / Baustellenordnung	31
2.1.37	Kenntnisnahme SiGe Plan	31
2.1.38	Unterweisung Mitarbeiter	31
2.2.	Gemeinsam genutzte Einrichtungen	33
2.2.1	Baustelleneinrichtung	33
2.2.2	Sanitäre Einrichtungen	34
2.2.3	Erste Hilfe	34
2.3.	Allgemeine Gefahren - Maßnahmen	35
2.3.1	Anlegeleitern	35
2.3.2	Stehleitern	35
2.3.3	Steiger / Scheren - Arbeitsbühne	36
2.3.4	Abdeckungen Öffnungen:	36
2.3.5	Umwehrungen Öffnungen und Kanten:	36
2.3.6	Arbeiten in großen Höhen- Absturz:	37
2.3.7	Aufstellen und Abtragen von Gerüsten	37
2.3.8	Arbeiten auf Dächern und in großen Höhen/ Gerüst - Absturz:	38
2.3.9	Anseilschutz an Kanten:	39
2.4.	Besondere Gefahren - Maßnahmen	40
2.4.1	Baumeisterarbeiten	40
2.4.2	Abbruch	44
2.4.3	Stahlbauer	46
2.4.4	Elektrikerarbeiten	47
2.4.5	HKLS	48
3.	Bauablaufplan	50
4.	Unterlagen für spätere Arbeiten	51
4.1.	Allgemeines	52

5.	BAUSTELLENORDNUNG	64
6.	KENNTNISNAHME.....	68
7.	VORLAGEN.....	70

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Baustelle

1.1.1. Allgemeines

Dieses Dokument enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebes und umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz gemäß den korrespondierenden Gesetzen, Verordnungen und Erlässen. Jeder Auftragnehmer hat seine Arbeitnehmer über den Inhalt des SiGe – Planes und der Baustellenordnung zu unterrichten und in die Evaluierung einzuarbeiten. Die Einhaltung aller Maßnahmen ist Teil der Vertragserfüllung. Sämtliche Aufwendungen aus der gegenständlichen Baustellenordnung sind, soweit keine eigenen Positionen vorhanden sind, in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Baustellenadresse: Rosenauer Straße
Kat.- Gem.: 40301 Wels
Einlagezahl: 1414, 2096
Grundstück: 326/1, 326/7, 326/8, 364/1, 364/7,
364/8, 364/9, 346/19, 429, 2470/1, 2470/2, 2470/4,
2571

Arbeitsinspektorat: Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost
Pillweinstraße 23
4021 Linz

AUVA-Landesstelle: AUVA-Landesstelle Linz
Garnisonsstraße 5
4010 Linz

Bauherr: Holding Wels GmbH
Stadtplatz 1
A – 4600 Wels

Projektleiter: IKK – GROUP GMBH
Linke Wienzeile 244 - 246, 4. OG, 1150 Wien
Dipl.-Ing. Michael Größl

Planungskoordinator: IKK – GROUP GMBH
Linke Wienzeile 244 - 246, 4. OG, 1150 Wien
Dipl.-Ing. Michael Größl

Baustellenkoordinator: IKK – GROUP GMBH
Linke Wienzeile 244 - 246, 4. OG, 1150 Wien

1.1.2. Projektbeteiligte Ausführung

	Noch nicht bestimmt

1.1.3. Gesetzliche Grundlagen

Sämtliche den Sicherheits- und Gesundheitsschutz für Personen und den Arbeitnehmerschutz betreffende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Auflagen und Vorschriften des Bundesministeriums bzgl. Schutzmaßnahmen Covid 19

- Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG)
- Arbeitnehmerschutzgesetz (AschG)
- Bauarbeiterschutverordnung (BauV)
- Arbeitsstättenverordnung (AstV)
- Elektroschutzverordnung (ESV)
- Abfallwirtschaftsgesetz (AwG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Bauordnung (BO)
- Baurestmassenverordnung
- Deponieverordnung
- Verpackungsverordnung
- Abfallnachweisverordnung
- Altlastensanierungsgesetz
- Mappe "Sicherheit am Bau"
- Merkblätter AUVA
- Technische Richtlinie für vorbeugenden Brandschutz (TRVB)
- Österr. Verband für Elektrotechnik (ÖVE)
- ÖNORMEN
- Aktuelle Verordnungen der Bundesregierung (betreffend Corona)

1.1.4. Lage der Baustelle / Baubeschreibung / Termine

Die vorliegende Ausschreibung umfasst die Leistungen des Projektes:
in der Schwarzenbergstrasse 1-3, A- 1010 Wien, KG 01004 Innere Stadt, EZ
1138, Gst.Nr. 1693/4

Die bestehenden Messehallen 1 bis 13 sowie 92 werden angebrochen und der Volksgarten dann um den Traunuferpark erweitert. Es entsteht ein Ort mit hoher Aufenthaltsqualität und zahlreichen Spiel- und Sportangeboten bei gleichzeitiger Integration von Natur und Ökologie.

Für die Bauausführung wird das Baufeld komplett eingezäunt.

Die Baustelleneinrichtung ist aufgrund der Beschränkungen auf das Mindestmaß zu reduzieren. Alle Lieferungen sind auf den aktuellen Bedarf der Baustelle abzustimmen und auf mehrere Teillieferungen aufzuteilen.

Vom AN ist ein detaillierter Baustelleneinrichtungsplan und Bauzeitplan zu erstellen und mit dem Baustellenkoordinator abzustimmen.

Die Zufahrt zu der Baustelle erfolgt einerseits vom Osten und Westen über die Rosenauerstraße.

Das Baufeld und Baustelleneinrichtungsfläche ist gegenüber Dritten abzugrenzen und zu sichern.

1.1.5. Besondere Hinweise des Bauherrn

Der Bauherr (AG) weist gesondert auf folgende Punkte hin:

- Bei sämtlichen Arbeiten im Bereich von Verkehrsflächen ist das Tragen einer Warnweste erforderlich.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist mit sämtlichen Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen, an Ort und Stelle die genaue Lage der Leitungen festzustellen sowie Maßnahmen zum Schutz oder Verlegung der Leitungen zu treffen.
- Die Arbeitnehmerschutzbedingungen sind einzuhalten.
- Der Konsum von Alkohol ist verboten.
- Das Rauchen auf der Baustelle ist verboten.
- Das Essen außerhalb der Mannschaftscontainern ist auf der Baustelle verboten.
- Der Bauherr, die örtliche Bauaufsicht und der Baustellenkoordinator sind berechtigt Arbeiter bei Verstößen von der Baustelle zu verweisen.
- Teilnehmer des Straßenverkehrs dürfen zu keiner Zeit gefährdet werden - Arbeitsgeräte dürfen nicht in den Verkehrsbereich ragen.
- Bei Arbeiten mit Hubgeräten / LKW mit Ladekran gilt generell Helmtragepflicht und der Schwenkbereich ist abzusichern.
- Bei Arbeiten in den Nachtstunden bzw. in den Wintermonaten ist eine ausreichende Beleuchtung sicherzustellen.
- Stolperfallen sind zu beseitigen.
- Der gesamte Baustellenbereich muss für die Einsatzfahrzeuge ungehindert erreichbar sein.
- Das Baufeld ist während der Bauarbeiten deutlich und unverschieblich abzusperren. Verkehrsteilnehmer dürfen zu keiner Zeit das Baugebiet - den Gefahrenbereich betreten können.

1.1.6. Schrittfolgeplan/Verfahrensanweisung/Arbeitsablauf

Im Zuge der Beauftragung eines Auftragnehmers enthält der Baustellenverantwortliche des AN durch den Auftraggeber bzw. den Planungs- oder Baustellenkoordinator den aktuellen SiGe Plan.

Der Baustellenverantwortliche quittiert den Erhalt des SiGe Plans (inkl. Baustellenordnung) auf dem Formular „Kenntnisnahme SiGe Plan und Baustellenordnung“ und übermittelt den Nachweis an den Planungs- und Baustellenkoordinator.

Der Baustellenverantwortliche führt eine Gefahrenabschätzung / Evaluierung der relevanten Baustellengefährdungen der eigenen Arbeitnehmer durch und überprüft diese auf Übereinstimmung mit den Maßnahmen des SiGe Plan.

Diese Gefahrenanalyse stellt im Sinne des BauKG eine Gewerke-Evaluierung dar.

Treten Gewerke spezifische Gefährdungen für die eigenen Arbeitnehmer bzw. Dritte auf – die nicht im SiGe-Plan enthalten sind – so hat der Baustellenverantwortliche die Pflicht, den BKO (Baustellenkoordinator) davon in Kenntnis zu setzen, eine Beschreibung dieser zusätzlichen Gefährdungen im Rahmen der Evaluierung ist erforderlich. Dies beinhaltet notwendigerweise auch eine Darstellung von zu koordinierenden Maßnahmen, mit denen den Gefährdungen entgegengewirkt werden kann. Diese Anpassung an die Baustellenbesonderheiten stellt im Sinne des BauKG eine Fortschreibung des SiGe-Plans dar.

Dem BKO muss Kenntnis über das Führungspersonal sowie deren Erreichbarkeit / E-Mail-Adressen des AN erhalten, um bei Sicherheitsmängeln / Defiziten die, während der BauKG-Baustellenbegehung festgestellt werden, direkt den Verursacher benachrichtigen / erreichen zu können. Deshalb ist dem BKO im Zuge der Gewerke-Evaluierung das ausgefüllte Formular „Auftragnehmer-Meldeblatt“ zu übermitteln.

Der BKO muss 14 Tage vor Arbeitsbeginn eines möglichen Subunternehmers (SU) über dessen Anwesenheit informiert werden. Diese Kenntnisgabe geschieht durch das Formblatt „Subunternehmer-Meldeblatt“. Das vollständig ausgefüllte Formular ist dem BKO ebenfalls zu übermitteln.

Vor Arbeitsbeginn führt der Baustellenverantwortliche auf Grundlage der SiGe-Pläne und der Gewerke-Evaluierung eine Mitarbeiterunterweisung der eigenen Arbeitnehmer bzw. der Subunternehmer-Arbeitnehmer durch. Der Unterweisungsnachweis wird auf dem Formular „Unterweisung Mitarbeiter“ dokumentiert und dem BKO übermittelt.

Falls eine Vorankündigung lt. BauKG erforderlich ist, hat der Bauherr diese 14 Tage vor bzw. spätestens mit Baubeginn an das zuständige Arbeitsinspektorat zu schicken (der BKO kann dies formell übernehmen – Unterschrift des Bauherrn erforderlich). Relevante Daten sind u. Bauzeit / Anschriften AN / Gesamtzahl Beschäftigte / AG / PKO / BKO. Deshalb ist es erforderlich, dass der BKO rechtzeitig vor Baubeginn die oben beschriebenen Formulare / Formblätter der AN erhalten hat.

Die BauKG-Baustellenbegehungen des BKO finden ohne Voranmeldung oder fixen Begehungstag durch den BKO bzgl. Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die auf der Baustelle tätigen AN statt. Im Anschluss erstellt der BKO ein Begehungsprotokoll. Defizite / Mängel des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes der Baustelle werden dem Verursacher direkt zur Kenntnis gebracht und mittels Fristsetzung zur Abstellung der Defizite aufgefordert wird.

Erfolgt trotz mehrmaliger Aufforderung / Fristsetzung keine Behebung der Defizite / Mängel durch den / die AN, so wird der Auftraggeber / Bauherr vom BKO schriftlich davon in Kenntnis gesetzt und um Veranlassung gebeten.

Erfolgt trotz Veranlassung / Aufforderung durch den Auftraggeber / Bauherrn keine Defizite-/Mängelbehebung durch den / die AN, so kontaktiert der BKO den zuständigen Arbeitsschutzinspektor und bittet um schnellstmöglichen Baustellenbesuch.

Nach Unfällen / besonderen Ereignissen bzw. auf Anordnung AG / AI sind die Baustellenunterweisungen durch die AN-Führungskräfte selbstständig zu wiederholen. Der Unterweisungsnachweis wird auf dem Formular „Unterweisung Mitarbeiter“ dokumentiert und dem BKO erneut übermittelt.

Bei Nichtkoordination/- Zusammenarbeit der Auftragnehmer ist der Auftraggeber/Bauherr berechtigt, das vereinbarte Entgelt entsprechend zu erheben.

Prozedere Baustellenanlieferungen:

- Baustellenanlieferungen nur unter telefonischer Voranmeldung beim Polier.
- Mindestabstand beim Be- und Entladen einhalten.

2. SiGe PLAN

2.1. Sicherheitstechnische Darstellung

2.1.1 Gefahrenevaluierung

Zuständigkeit: alle

Gefahrenevaluierung bedeutet, bereits bei der Arbeitsvorbereitung einer Baustelle Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Mitarbeiter festzulegen.

Bei der Evaluierung werden Gefahren im Arbeitsumfeld ermittelt, das erwartete Risiko beurteilt und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren festgelegt.

Regeln & Vorschriften

Bau V
Dokumentations-
Verordnung (DokVo)
M 040 Gefahrenermittlung
– Beurteilung –
Maßnahmen
ASCHG+

Aufgaben:

Grundsätzlich hat der Unternehmer die Gefahrenbeseitigung zu organisieren und zu verantworten. Die Durchführung der Evaluierung erfolgt deshalb durch die Führungskräfte, Techniker bzw. die Arbeitsvorbereitung unter Einbeziehung der Poliere, Vor- und Facharbeiter. Die Führungskräfte gestalten die Arbeitsprozesse zweckmäßig, achten auf die plangemäße Umsetzung und motivieren die Mitarbeiter zu gesundheitsbewusstem Verhalten. Mitarbeiter setzen die Schutzbestimmungen um, informieren über neu auftretende Gefahren und tragen mit Gestaltungsvorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsabläufe bei.

Von allen ausführenden Firmen (Sub Firmen) ist die Baustellen Evaluierung unaufgefordert vorzulegen.

2.1.2 Zusammenarbeit

Zuständigkeit: alle

Werden die Arbeiten an verschiedene Auftragnehmer übertragen, haben sich diese über ein entsprechendes Zusammenwirken zu verständigen und alle darauf abzielenden Hinweise im Sinne des § 8 ASchG des Baustellenkoordinators und der ÖBA Folge zu leisten.

Regeln & Vorschriften

Bau V §§2-4
ASchG §8, §97

- Koordinieren der Tätigkeiten.
- Koordination der Maßnahmen für Sicherheits- und Gesundheitsschutz.

- Informationen der Arbeitnehmer und der Belegschaftsorgane.

2.1.3 Baustellensicherung

Zuständigkeit: BM

Regeln & Vorschriften

BauV § 109

„Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen“ vom Kuratorium für Verkehrs-sicherheit und der AUVA

Schutz der Baustelle von Unbefugten Personen zum Schutz der Arbeitnehmer. Der Zutritt durch unbefugte, baustellenfremde Personen ist durch eine lückenlose Baustellenabspernung zu gewährleisten.

- Warnleuchten (Dauer-, Blink- oder Blitzlicht).
- Absperungen (Bauzaun ist außerhalb der Normalarbeitszeiten versperrt zu halten. Eine Öffnung erfolgt ausschließlich im Beisein einer Aufsichtsperson, um den Zutritt durch Unbefugte zu unterbinden)
- Beschilderungen

Die verantwortlichen Personen der ausführenden Unternehmen haben die, auf der Baustelle tätigen, Arbeitnehmer nachweislich vor Beginn der Arbeiten über die örtlichen Gegebenheiten und insbesondere über die Fluchtwege zu informieren.

- Abspernung der Baustelle
- Absperren Gefahrenbereiche
- Bauzaun gegen Umfallen (Wind) sichern.

Regeln & Vorschriften

ASchG § 8

2.1.4 Schaffung von Gefahrenquellen.

Zuständigkeit: alle

Jedes Gewerk bzw. jedes Unternehmen, das eine Gefahrenquelle schafft, muss unmittelbar für eine geeignete Schutzmaßnahme sorgen, diese vorhalten und warten. Die Schutzmaßnahme ist mit dem Baustellenkoordinator abzustimmen.

2.1.5 Entfernung von Sicherheitsmaßnahmen aufgrund erforderlicher Arbeiten

Zuständigkeit: alle

Regeln & Vorschriften

BauV §7 (3)

Wer eine Sicherheitsmaßnahme zur Durchführung seiner Arbeiten entfernt, hat für eine geeignete Ersatzmaßnahme während der Dauer seiner Arbeiten zu sorgen und dies dem Baustellenkoordinator mitzuteilen. Nach der Durchführung der Arbeiten ist die vorgesehene Sicherheitsmaßnahme (gegebenenfalls adaptiert) wieder herzustellen und wenn dies nicht möglich ist, in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator eine andere geeignete, gleichwertige Maßnahme festzulegen.

2.1.6 Verletzung von Baustellen-Neulingen.

Zuständigkeit: alle

Regeln & Vorschriften
BauV § 154

Da die Unfallgefahr bei Baustellen-Neulingen während der ersten 2 Tage auf einer neuen Baustelle besonders hoch ist, haben die beauftragten Firmen vor Arbeitsantritt ihre Arbeitnehmer und Subunternehmer nachweislich zu unterweisen (z.B.: Besonderheiten der Baustelle, Gefahrenbereiche, Fluchtwege etc.).

2.1.7 Verletzung von Personen aufgrund unzureichender persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

Zuständigkeit: alle

Regeln & Vorschriften
BauV, Abschnitt 3, §§ 22 bis 30;
Blaue Mappe "Sicherheit am Bau", Abschnitt C

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist vom Auftraggeber bereitzustellen. Diese besteht vor allem aus Sicherheitsschuhen, Schutzhelm, Schutzbrillen, Staubmasken, Gehörschutz, Warnwesten, Winterbekleidung, Rettungswesten, Anseilausrüstung, Arbeitshandschuhen usw.. Die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist anzuordnen und zu kontrollieren.

2.1.8 Lage von Leitungen

Zuständigkeit: alle

Der AN stellt das Einvernehmen mit den Leitungsbetreibern her und klärt auch die jeweiligen Sicherungsmaßnahmen mit den Leitungsbetreibern ab (§ 48 Abs. 1 BauV).

Alle im Baustellenbereich befindliche Leitungen (Strom, Gas, Wasser, Post etc.) müssen vor Ausführung der Arbeiten bei den zuständigen Leitungsträgern erhoben und eingemessen werden. Leitungen orten, sichern, umlegen, Erdleitungen „Stromlos“ bzw. „Drucklos“ herstellen.

Bei „Verdacht“ von Leitungen, Rohren und Kabel sind diese im Bereich der Abbrucharbeiten „vom Netz“ zu nehmen bzw. abzuschalten. Der AN hat vor Beginn seiner Bau- und Abbruchtätigkeit Rücksprache mit dem AG zu halten und sich über die vorhandene Situation zu vergewissern.

Regeln & Vorschriften

BauV §§ 14, 17
M 250 Erdbaumaschinen
M 223 Gruben, Gräben, Künetten
Baumappe B 5
Merkblätter und Richtlinien
der Leitungsträger

2.1.9 Zugänge und Wege:

Zuständigkeit: jeder AN

Arbeitsplätze, Unterkünfte und Büros, Lagerflächen und Magazine, Gebäude- und Bauteile müssen bei jeder Witterung und zu jeder Tageszeit sicher erreichbar und begehbar sein.

Verkehrswege ordnungsgemäß anlegen
Wege im Gelände sind zu befestigen und einzuebnen
Verkehrs- und Fluchtwege stets freihalten und nicht durch Materialien, Werkzeuge oder Schalungen verstellen.

- Wege ausreichend beleuchten.
- Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, z. B. Reif, Eis oder Schnee, müssen die Zugänge und Standplätze vor dem Benutzen abgeschaufelt und bestreut werden.

Regeln & Vorschriften

BauV §§ 6–9, 48, 81, 89 und 90
M 222 Arbeiten auf Dächern
M 262 Arbeits- und Schutzgerüste

Baumappe B 6

2.1.10 Nachbargebäude vorhanden

Zuständigkeit: Abbruch, BM

Bestandsaufnahme, Beweissicherung

Regeln & Vorschriften

BauV Abschnitt 6
Baumappe D 6
BauV Abschnitt 1

Vor Baubeginn ist vom Auftragnehmer eine Bestandsaufnahme oder Beweissicherung des Zustandes von direkt an das Baufeld angrenzenden Straßen, Parkplätzen und Gebäuden durchzuführen, zur späteren Feststellung etwaiger Bauschäden, die durch die Bautätigkeit entstanden sind.

- Bestandspläne bei Eigentümer oder zuständiger Behörde einholen.
- Standsicherheitsnachweis
- Unterfangung Aushub

2.1.11 Verkehr im Umfeld der Baustelle

Zuständigkeit: BM

Verkehrsführungen im öffentlichen Bereich sowie Lagerplätze und Sperrungen sind beim Magistrat der Stadt Wels zu beantragen. Gem. dem Verkehrsbescheid sind die Beschilderung, Absperrungen aufzustellen, Verkehrsregelung oder Straßensperre sind zu errichten.

Regeln & Vorschriften
BauV Abschnitt 15 §109.
Bau-/Erhaltungsarbeiten
auf Straßen mit
Fahrzeugverkehr
StVO
Baumappe B 4

2.1.12 Baustellenverkehr

Zuständigkeit: alle

Baustellenverkehr umfasst alle Fahrbewegungen von Fahrzeugen und Geräten im Bereich der Baustelle. Das Baustellenpersonal ist darüber zu unterrichten, dass Unfälle durch Überfahren werden, relativ häufig passieren und nur durch angemessenes Verhalten, Vorsicht und Warnkleidung vermieden werden können.

Regeln & Vorschriften
BauV §§ 15, 16
BauV §§ 144, 145
BauV § 109
Straßenverkehrsordnung
Baumappe B 7
StVO

- Sicherheitsabstände einhalten.
- Vorsicht im Gefahrenbereich von Maschinen.
- Rückwärtsfahren nach Möglichkeit vermeiden.
- Ist die Sicht eingeschränkt, muss ein Einweiser eingesetzt werden.

Der gesamte Baustellenverkehr hat sich in jeder Phase des Baugeschehens den Erfordernissen der Sicherheit und Gefahrenverhütung, sowie den Erfordernissen des öffentlichen Straßenverkehrs unterzuordnen. Eine Behinderung des Verkehrs bei Ladearbeiten soll so verhindert

werden. Allfällige Zufahrten sind stets freizuhalten und alle Flächen, die von den Bauarbeiten betroffen sind, bzw. von den ausführenden Unternehmen benützt werden, sind entsprechend abzusperren bzw. mit Wehren abzuschränken.

2.1.13 Brandschutz

Zuständigkeit: alle

Löschhilfe:

- ABC-Handfeuerlöscher
- Kennzeichnung des Handfeuerlöschers
- Sand, Wasser, Löschdecke. und frei zugänglich halten
- Feuerlöscher an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle anbringen
- regelmäßig prüfen und warten lassen (längstens alle 2 Jahre)

Brandverhütung:

- Brennbare Stoffe immer getrennt von Gasflaschen oder Druckbehältern lagern.
- Brennbare und brandfördernde Gase getrennt lagern.

Regeln & Vorschriften

BauV §§ 20, 42-47
Beilageblatt SiGe-Plan
(Verhalten im Brandfall)

2.1.14 Elektrischer Strom am Bau

Zuständigkeit: alle

Nur elektrische Anlagen, Maschinen und Geräte verwenden, die nach den geltenden elektrotechnischen Regeln geprüft sind. Elektrische Anlagen, Maschinen und Geräte dürfen nur von Elektrofachleuten aufgestellt, installiert, montiert, repariert und geprüft werden. Steckvorrichtungen bis 32 A Nennstrom müssen über Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Bemessungsfehlerstrom < 30 mA betrieben werden. Sonstige Steckdosen oder Abgänge müssen mit einer FI-Schutzeinrichtung mit < 500 mA ausgerüstet sein. FI-Schutzeinrichtungen müssen kältebeständig sein und entsprechend mit -25°C gekennzeichnet sein. Während der Arbeit dürfen Baustromverteiler nicht abgeschlossen werden, damit bei Elektrounfällen ein Abschalten möglich ist. An geschützter Stelle aufstellen (Witterung, Baustellenverkehr, Zugänglichkeit) und erden.

Leuchten:

Leuchten müssen für den rauen Betrieb auf Baustellen geeignet sein. Baustellenleuchten müssen schutzisoliert und sprühwassergeschützt IP 23 sein.

Regeln & Vorschriften

Elektroschutzverordnung
BauV §§ 13 u. 14
ÖVE-E 5 und ÖVE-EN 50
110
SNT-Vorschriften
M 240 Elektroschutz auf
Baustellen

2.1.15 Stromschlag bei Beschädigung, Demontage und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungen und Anlagen.

Zuständigkeit: alle

Werden elektrische Leitungen beschädigt ist sofort der Bereich spannungsfrei zu schalten und erst danach Erste Hilfe leisten.

Regeln & Vorschriften

Elektroschutzverordnung
BauV §§ 13 u. 14
ÖVE-E 5 und ÖVE-EN 50
110
SNT-Vorschriften
M 240 Elektroschutz auf
Baustellen

2.1.16 Stromschlag bei Berührung von stromführenden Leitungen.

Zuständigkeit: alle

Wenn es im Zuge der Elektroarbeiten nicht vermeidbar ist, an spannungsführenden Teilen zu arbeiten, sind diese immer zu bewachen und gegen Zutritt nicht beteiligter Personen abzusperren. Auch bei nur kurzen Arbeitsunterbrechungen sind diese Teile entsprechend zu isolieren bzw. zu versperren oder spannungsfrei zu schalten, kurzzuschließen und zu erden.

Regeln & Vorschriften

Elektroschutzverordnung
BauV §§ 13 u. 14
ÖVE-E 5 und ÖVE-EN 50
110
SNT-Vorschriften
M 240 Elektroschutz auf
Baustellen

2.1.17 Brandgefahr durch Funkenflug, wie bei Schweiß-, Schneide- Schleif- und Lötarbeiten.

Zuständigkeit: alle

Schweiß-, Schneide- und Lötarbeiten sowie sonstige funkenbildende Arbeiten an explosionsgefährdeten Arbeitsplätzen sind nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass für die Dauer dieser Arbeiten Gase, Dämpfe oder Staub leicht entzündlicher, entzündlicher oder schwer entzündlicher Arbeitsstoffe nicht vorhanden sind und sich auch nicht bilden können. An brandgefährdeten Arbeitsplätzen sind solche Arbeiten nur zulässig, wenn geeignete Maßnahmen getroffen wurden, durch die das Entstehen eines Brandes verhindert wird und wenn direkt an der Arbeitsstelle ein Feuerlöscher bereitgehalten wird.

Regeln & Vorschriften

BauV 5. Abschnitt §§
42ff; §20; TRVB 149;
Blaue Mappe "Sicherheit
am Bau" B10

2.1.18 Verletzung durch ungesicherte Bewehrungsseisen.

Zuständigkeit: alle

Lotrechte Bewehrungsstäbe sind am oberen Ende bügelförmig, z.B. mit Haken, auszubilden. In Ausnahmefällen ist das wirksame Abdecken der Bewehrungsstäbe zulässig.

Regeln & Vorschriften
Blaue Mappe "Sicherheit
am Bau" D11

2.1.19 Flüssiggasanlagen

Zuständigkeit: alle

Flüssiggasflaschen nur stehend aufbewahren und betreiben
Flasche schützen gegen:

- Umstoßen, Umfallen, Abstürzen,
- mechanische Beschädigung,
- unzulässige Erwärmung.

Regeln & Vorschriften
Flüssiggas-Verordnung
BGBl. II Nr. 446/2002
BauV §§ 127–133
Technische Regeln
Flüssiggas/
G2

Flüssiggasflaschen fachgerecht lagern (niemals unter Erdgleiche).

Bei einem höheren Gasbedarf können Flüssiggasflaschen zu Flaschenbatterien zusammengeschaltet werden. Durch diese Maßnahme wird eine unzulässige Abkühlung des Behälterinhaltes durch eine zu schnelle Gasentnahme und eine damit verbundene Reifbildung an den Flaschen vermieden.

Bei Reifbildung Flasche nicht punktuell erwärmen. Bei Undichtheit oder anderen Störungen sofort Flaschenventil schließen, Flasche ggf. ins Freie bringen.

Flüssiggasanlagen regelmäßig durch Fachkundige überprüfen lassen.

Anforderungen:

Beim Aufstellen von Flüssiggasflaschen Schutzbereiche einrichten.

- Nicht unter Erdgleiche lagern.
- Nicht an Kelleröffnungen und Zugängen, Gruben, und ähnlichen Hohlräumen aufstellen.
- Nicht an Kanaleinläufen sowie an Luft- und Lichtschächten aufstellen.
- Brennbares Material aus der Nähe entfernen.
- Keine Zündquellen.
- Gute Durchlüftung.

2.1.20 Gefährliche Arbeitsstoffe

Zuständigkeit: alle

Alle Arbeitsstoffe, die wegen ihrer gefährlichen Eigenschaften entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen sind, dürfen auf der Baustelle nur aus gekennzeichneten Originalgebinden verwendet werden.

Die Sicherheitsdatenblätter haben auf der Baustelle aufzuliegen (Baustellenevaluierung) und sind dem Baustellenkoordinator zu übergeben. Die Arbeitnehmer sind vom Arbeitgeber bzw. der jeweils verantwortlichen Person nachweislich über die Gefahren und die Verarbeitungsrichtlinien zu unterweisen. Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen (Klebearbeiten, Beschichtungsarbeiten, Schweißarbeiten, etc.) sind von den verantwortlichen Personen rechtzeitig der örtlichen Bauaufsicht und dem Baustellenkoordinator, sowie den übrigen am Bau beschäftigten Unternehmen mitzuteilen. Die betroffenen Arbeitsbereiche sind gut sichtbar für andere Arbeitnehmer abzusperren und mit entsprechenden Warnzeichen (z.B.: Explosionsgefahr, Rauchverbot etc.) zu kennzeichnen.

Regeln & Vorschriften

Baumappe B 15
AschG §40 ff
BauV §§19-21
ChemG §§24-25
Anhang F
VGÜ Verordnung zur
Gesundheitsüberwachung
GKV Grenzwertverordnung
M 390 Gefährliche
Arbeitsstoffe
M 327 Behälter

2.1.21 Umweltschutz

Zuständigkeit: alle

- Lärmbelästigung so gering wie möglich halten.
- Wassergefährdende Stoffe nur so lagern, dass diese nicht in Erdreich
- oder Gewässer gelangen können.
- Abfälle und Reststoffe sind sachgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.
- Auf Luftreinhaltung achten.

Regeln & Vorschriften

Abfallwirtschaftsgesetz
Deponieverordnung
Festsetzungsverordnung
Baumappe B 17

2.1.22 Baurestmassentrennung

Zuständigkeit: alle

- Gefährliche Abfälle.
- Baurestmassennachweis. Regeln & Vorschriften

Regeln & Vorschriften

Baurestmassen-
Trennverordnung
Abfallnachweis-
verordnung

2.1.23 Lärm, Staub, Vibration, Gehörschutz

Zuständigkeit: alle

Entsprechend wirksame technische Lärmschutzmaßnahmen, Einsatz von lärmarmen Geräten sowie feuchthalten der Bereiche gegen Stauben.

- Persönliche Schutzausrüstung

Regeln & Vorschriften

BauV Abschnitt 2
Baumappe C
BauV Abschnitt 3

2.1.24 Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Zuständigkeit: alle

Der Auftragnehmer (AN) hat dem Baustellenkoordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben.

Regeln & Vorschriften

BauV §§2-4
ASchG § 8, §97
Baumappe A 1
ASchG
KennV
Sicherheitsdatenblätter
Merkblätter

Der AN hat dem Baustellenkoordinator vor Beginn seiner Arbeiten einen Bauzeitplan (Mindestinhalt: Tätigkeit, ev. Subunternehmer, Zeitraum) zur Freigabe vorzulegen. Dieser prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der Baustellenkoordinator notwendige Änderungen bzw. Adaptierungen. Der Baustellenkoordinator überwacht die Einhaltung der Baustellenordnung sowie der Arbeiterschutz - und Unfallverhütungs-vorschriften. Die Tätigkeit des Baustellenkoordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), Bauarbeiterschutzverordnung, Straßenverkehrsordnung (StVO) und den korrespondierenden Gesetzen und Vorschriften.

Werden die Arbeiten an verschiedene Auftragnehmer übertragen, haben sich diese über ein entsprechendes Zusammenwirken zu verständigen und alle darauf abzielenden Hinweise im Sinne des § 8 ASchG des Baustellenkoordinators und der ÖBA Folge zu leisten.

Gefahrenbereiche sind deutlich zu kennzeichnen, Zutrittsverbot für Unbefugte, bei besonderer Gefährdung mit Bauzaun von der anderen Baufläche trennen (Bauzaun auch

für Kinder/Passanten durchgriff- und übersteigsicher),
Fluchtwegeplan auflegen, Beschilderung, Unterweisung,
Notfalleinrichtung festlegen und unterweisen.

2.1.25 Notfallplanung/Fluchtwege

Zuständigkeit: alle

Bei jedem Arbeitsunfall ist nach Abschluss der lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Unfallbereich absichern, Erste Hilfe leisten, Rettung verständigen, etc.), der Baustellenkoordinator zu verständigen und die weiteren Schritte zu veranlassen (genauen Unfallhergang ermitteln und schriftlich festhalten, Arbeitsinspektor informieren, AUVA Bericht verfassen, etc.). Anschließend sind die Unfallursachen zu analysieren und mögliche Verbesserungsmaßnahmen festzulegen, die in Zukunft derartige und ähnliche Unfälle vermeiden können. Die Ergebnisse dieser "Unfallevauiierung" sind unverzüglich umzusetzen und die betroffenen Personen nachweislich zu unterweisen

Regeln & Vorschriften

ASchG § 15 Abs.2 Lit.6
BauV §§ 31ff;
Blaue Mappe "Sicherheit am Bau", Abschnitt B9
Schild „Erste Hilfe“ der AUVA
BauV 5. Abschnitt §§ 42ff; §20; TRVB 149;
Blaue Mappe "Sicherheit am Bau" B10

Beinahe-Unfälle sind sinngemäß zu bearbeiten
(siehe ASchG §§ 15 und 16).

- Erste Hilfe Kästen gemäß ÖNORM Z 1020, Größe C sind in ausreichender Anzahl, frei zugänglich und gut gekennzeichnet vorzuhalten. Die Liste der Ersthelfer ist bei den Erste Hilfe Einrichtungen anzubringen (Name und Firma, evtl. Handynummer)
- Bei den Telefonen im Baustellenbereich sind die Notfallnummern und Notfallinformationen bereitzulegen.
„Unfall – was tun?“, Notfallplan
- Die vorhandenen Notfall- und Fluchtwegpläne sind an den Bauablauf anzupassen und allen Betroffenen bekannt zu geben
- Eine Behinderung, Einengung und/oder Absperrung der Fluchtwege ist strikt zu vermeiden. Die Fluchtwege sind entsprechend zu kennzeichnen, ausreichend zu beleuchten und ständig von Schutt und sonstigem Material freizuhalten.
- Geeignete Feuerlöschmittel und Handfeuerlöscher (12 kg Trockenlöscher;

Klasse ABC) sind in ausreichender Anzahl frei zugänglich und gut gekennzeichnet vorzuhalten.

- Die Arbeitnehmer sind in die erste Löschhilfe zu unterweisen.

2.1.26 Berichterstattung / Meldepflicht Unfälle / Beinahe Unfälle

Zuständigkeit: alle

Vor Beginn seiner Arbeiten hat der AN in geeigneter Form über den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, eventuell eingesetzte Subunternehmer, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse zu berichten.

Regeln & Vorschriften

§ 31 BauV
Baumappe B3
ASchG §8, §97
BauV §§ 2-4
ASVG

Dem Baustellenkoordinator und der ÖBA sind alle Unfälle und Schadensfälle unverzüglich zu melden, sowie Beinaheunfälle, um weitere (mögliche) Gefährdungen aus demselben Grund zu vermeiden.

Sämtliche Unfälle werden systematisch vom Baustellenkoordinator erfasst, deren Ursache erforscht, und eine Vermeidungsstrategie für zukünftige Unfälle festgelegt.

2.1.27 Baustellenbeleuchtung

Zuständigkeit: jeder AN

Bei Bedarf bzw. ungünstiger natürlicher Belichtung ist eine Allgemeinbeleuchtung des Arbeitsbereichs zu gewährleisten. Alle zugänglichen Baubereiche sind entsprechend auszuleuchten oder abzusperren. Reicht die Grundausleuchtung nicht aus, ist sie entweder örtlich zu verstärken oder durch zusätzliche Leuchten zu ergänzen. Bei Arbeiten in der Dunkelheit, bzw. in dunklen Räumen ist eine netzunabhängige Notfall- und Fluchtwegebeleuchtung vorzusehen welche spritzwasserfest auszuführen ist. Geeignete Batterie oder Akkuhandlampen sind zulässig, wenn die betroffenen Arbeitnehmer entsprechend unterwiesen sind, diese Lampen mit sich zu nehmen. Der Einsatz entsprechender Handlampen ist zu überwachen.

Regeln & Vorschriften

BauV §6
Bau V Abschnitt 1,
ÖVE, AStV

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrswege außen auf der Baustelle über eine Mindestbeleuchtung verfügen.

2.1.28 Persönliche Schutzausrüstung:

Zuständigkeit: alle

Eine entsprechende persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus Handschuhen (insbesondere bei Gefahr von stumpfen Verletzungen bzw. Verätzungen durch Zement u.ä.), Baustellenkleidung, Schutzschuhen mit Stahlkappe, sowie einem der BauV entsprechenden Kopfschutz / Helm (bei Rohbauarbeiten, Arbeiten am und unter einem Gerüst) sind Mindestvoraussetzung, für die auf der Baustelle tätigen AN. Die Arbeiter sind über die Gefahren bei Nichteinhaltung bzw. das richtige Verwenden der Ausrüstung zu unterweisen.

Regeln & Vorschriften

BauKG
ASchG §§ 69 und 70
AAV §§ 66 bis 73
Bau V §22
PSA - V

2.1.29 Absturzsicherungen:

Zuständigkeit: alle

Die Arbeiten sind von sicheren Arbeitsplätzen (verfahrbare Standgerüste mit integrierten Absturzholmen, od. ähnliches) durchzuführen. Auf eine Standsicherheit des Arbeitsgerüsts ist in allen Bauphasen zu achten. Leitern, Gerüstungen, Umwehrungen, Abdeckungen, Zu- und Abgänge, Abschränkungen usw. sind vorschriftsmäßig auszuführen, regelmäßig -- insbesondere vor jeder Benützung - zu kontrollieren und zu warten Eine Absturzsicherung hat bei Absturzhöhen > 2,0 m unbedingt eingerichtet zu sein. Kurzfristige untergeordnete Arbeiten bis 3,0 m Arbeitshöhe dürfen auch von Stehleitern ausgeführt werden. Es ist ein Abnahmeprotokoll für das Arbeitsgerüst vorzulegen.

Regeln & Vorschriften

Baumappe E 6
Baumappe E 7
BauV §§7-10
BauV §§55-73
M222 Arbeiten auf
Dächern
M262 Arbeits- und
Schutzgerüste
M 262 Arbeits- und
Schutzgerüste
AUVA Formular

2.1.30 Baumaschinen, Winden-, Hub- und Zugeräte:

Zuständigkeit: alle

Es ist eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen. Die zulässigen Belastungen und ggf. die Eigenlast müssen angeschrieben werden. Lastanschlags- und aufnahmemittel sind in sicherer Weise zu verbinden und müssen min. 1x jährlich überprüft werden. Im Weiteren ist eine Blitzschutzterdung herzustellen. Das Gerät muss auf einer lastverteilenden Unterlage aufgestellt werden. Bewegliche Teile der Absturzsicherung an den Ladestellen dürfen ohne Hilfsmittel nicht entfernbar sein. Vor der erstmaligen Inbetriebnahme inkl. Standsicherheitsnachweis hat eine Abnahmeprüfung zu erfolgen. Eine wiederkehrende Prüfung hat einmal jährlich zu erfolgen.

Regeln & Vorschriften

AM-VO 1 und 4 Abschnitt
§ 23
BauV §5
M250 Erdbaumaschinen
Straßenverkehrsordnung
§§16,136-
138,142,143,151
BauV
M841, M843, M844
Broschüre Ladestationen

2.1.31 Mobilkran

Zuständigkeit: alle

Die Aufstellplätze für Mobilkräne sind vom Mobilkranaufsteller auf Tragfähigkeit zu prüfen. Nach erfolgter Aufstellung ist der unmittelbare Gefahrenbereich gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

Anschlagen von Lasten und Einweisen ist nur durch unterwiesenes Personal durchzuführen. Bei diesen Arbeiten besteht jedenfalls Schutzhelmtragepflicht. Mobilkräne dürfen nur von Personen in Betrieb genommen werden, die die erforderliche Ausbildung und Fachkenntnisse laut BGBl Nr. 441/1975 (Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, §§ 2, 3, 7 und 8) besitzen.

Regeln & Vorschriften

KennV, Anhang 3
Handzeichen
AM-VO 1 und 4 Abschnitt
§§18 u. 19
BauV §29
M 203 H
andzeichen BGBl Nr.
441/1975 (Nachweis der
Fachkenntnisse für
bestimmte Arbeiten, §§ 2,
3, 7 und 8) besitzen.

2.1.32 Autokran

Zuständigkeit: alle

Der Kranfahrer muss die Befähigung (Kranführerschein) nachweisen und hat die Betriebsanleitung des Gerätes zu befolgen.

Der Kran ist standsicher aufzustellen; eine Standsicherheitsüberprüfung ist durchzuführen. Auf die Tragfähigkeit des Krans und auf das Gewicht der aufzunehmenden Lasten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen (die zulässige Tragkraft des Krans darf nicht überschritten werden).

Es dürfen nur sichere Anschlagmittel verwendet werden. Auf das ordnungsgemäße Anschlagen von Lasten muss geachtet werden.

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist für sämtliche Personen verboten.

Die Sicherheitsabstände zu Freileitungen müssen jedenfalls eingehalten werden. Das Bewegen von Lasten über Verkehrswege ist strikt verboten. Können diese Vorgaben aufgrund der Örtlichkeit nicht eindeutig eingehalten werden können, ist der Kran mit einer Arbeitsbereichbegrenzung zu versehen.

Regeln & Vorschriften

KennV, Anhang 3
Handzeichen
BauV § 29, 134-138
Baumappe E2 und E3

2.1.33 Winterbau

Zuständigkeit: BM

Arbeitsplätze und Verkehrswege:

- Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen trittsicher und rutschfest sein.
- Diese sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- Diese sind ausreichend zu beleuchten.
- Verbindungswege zwischen Aufenthaltsräumen und sanitären Anlagen sind wetterfest auszubilden.
- Bei Reif, Schnee und Eis besondere Maßnahmen für Arbeiter auf erhöhen

Regeln & Vorschriften

BauV §§ 6.27-29,34-38

Standorten wie Gerüsten, Dächern, Masten, Leitern usw. festlegen.

Aufenthaltsräume und sanitäre Einrichtungen:

Aufenthaltsräume und Waschgelegenheiten müssen während der kalten Jahreszeit so beheizt werden, dass eine Raumtemperatur von mindestens 21 °C erreicht wird.

Ausgänge von Aufenthaltsräumen und Waschgelegenheiten, die ins Freie führen, benötigen einen Windfang.

2.1.34 Gefahrenstoff Quarzfeinstaub

Zuständigkeit: alle

Für Arbeitsvorgänge auf Baustellen sind Arbeitsmethoden zu verwenden welche die Staubentwicklung verhindern bzw. minimieren. Ist dies nicht möglich so sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen und die Zeitspannen, in welchen Arbeitnehmer dem Staub ausgesetzt werden, zu reduzieren. Eine Gefährdung durch Quarzfeinstaub tritt unter anderem auf bei:

- Erdarbeiten
- Fräs- und Abbrucharbeiten
- Ausschalarbeiten und Reinigung von Betonschalungen
- Bohren und Herstellung von Schlitzern
- Schneiden von Ziegeln u. Steinen (MWK, Pflaster, etc....)
- Reinigungsarbeiten bei Bauarbeiten
- Schleifen von Estrich, Putz, Betonböden, etc.
- Trockenbauarbeiten (Schleifen, Bohren,

Regeln & Vorschriften

GKV
(Grenzwertverordnung)P
SA- V
AUVA Merkblatt M plus
340.6

2.1.35 Nachbargebäude – Gebäudeschäden - Beweissicherung

Zuständigkeit: Abbruch, BM

- Bestandsaufnahme, Beweissicherung
- Standsicherheitsnachweis
- Prüfung der Auswirkungen der Arbeiten an vorhandenen Gebäuden.
- Bestandspläne bei Eigentümer oder zuständiger Behörde einholen.
- Unterfangung Aushub

Regeln & Vorschriften

BauV Abschnitt 6
Baumappe D 6
BauV Abschnitt 1
ABGB
Bauordnung

2.1.36 SiGe Plan / Baustellenordnung

Zuständigkeit: alle

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist Bestandteil der Vertragsunterlagen. Die dem SiGe-Plan beiliegende Bestätigung ist von den leitenden Personen aller Gewerke (auch im Namen ihrer Subunternehmer) zu unterfertigen (+ Stampiglie) und an den Baustellenkoordinator zu übermitteln.

Erfolgt die Unterfertigung nicht vor Beginn der Arbeiten, gilt der Inhalt der Baustellenordnung und somit des SiGe-Plans und alle damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängende Leistungen betreffend des BauKG seitens der ausführenden Firma trotzdem als vollinhaltlich anerkannt (stillschweigende Zustimmung).

Der Bauführer hat Sorge zu tragen, dass der SiGe-Plan, Vorankündigung an das Arbeitsinspektorat und Baustellenordnung immer auf der Baustelle aufliegen bzw. sichtbar und zugänglich ausgehängt werden.

Regeln & Vorschriften

BauKG
§ 7 ASchG

2.1.37 Kenntnisnahme SiGe Plan

Zuständigkeit: alle

Kenntnisnahme des SIGE-Plans durch das Führungspersonal der ausführenden Firmen, auflegen des Nachweises, unterweisen und die Umsetzung kontrollieren, (ist Baustellenevaluierung beizulegen)

Regeln & Vorschriften

ASchG §12, §14
BauV §155, §156
Blaue Mappe, Kap. F

2.1.38 Unterweisung Mitarbeiter

Zuständigkeit: alle

Die Unterweisung an Einzelpersonen oder Gruppen sollte für spezielle Verhaltensanweisungen für gefährliche Arbeiten der Baustelle inkl. der Maschinen erfolgen.

Unterweisung vor Arbeitsbeginn, nach Unfällen, Beinahe Unfällen, etc.

Die Erstunterweisung, basierend auf SIGE-Plan, Baustellenevaluierung und Baustellenordnung, ist daher durch jede ausführende Firma, unmittelbar nach Beginn ihres

Regeln & Vorschriften

ASchG
BauV

SiGe PLAN

Projekt : Wels Traunuferpark

Arbeitseinsatzes unaufgefordert an den Baustellenkoordinator zu übermitteln.

Aktualisierungen haben bei jedem Mitarbeiterwechsel zu erfolgen, werden bei Bedarf durch den Baustellenkoordinator kontrolliert, und sind dann vorzuweisen.

2.2. Gemeinsam genutzte Einrichtungen

Folgende allgemeinen Baustelleneinrichtungen, die, während der gesamten Baudauer des entsprechenden Baufeldes erforderlich sind, sind für alle am Bau beschäftigten Unternehmen vom BM bereitzustellen und vorzuhalten:

2.2.1 Baustelleneinrichtung

Zuständigkeit: BM

<u>Regeln & Vorschriften</u> BauV §§ 33-36 AStV
--

- Errichtung Schwarzes Brett (Ausgang, Wartung, Aktualisierung)
- Umzäunung des Baufeldes, sowie die Absperrung außerhalb der Arbeitszeiten
- Zufahrt zum Baufeld
- Warnleuchten
- Baustelleneinrichtungsplan
- Beschilderung
- Anzahl und Lage der erforderlichen Container (inkl. Erste Hilfe Koffer und Feuerlöscher)
- Lager für gefährliche Stoffe
- Entsorgungseinrichtungen
- Einrichtung für die Verkehrsregelung
- Baustromverteiler
- Sanitäreinrichtungen für alle Gewerke
- Aufenthaltsräume (jeder AN selber)
- Wasseranschluss prov.
- Beleuchtung im Gebäude und im Freien

Wasser und Baustrom sind auf Baudauer vom AN zu stellen. Die Beantragung erfolgt durch den AN. Die Aufstellung Baustelleneinrichtung (Container, Mobilkran, Lager ...) ist mit dem AG vor Errichtung abzustimmen.

Die von der Baufirma herzustellende arbeitnehmerbezogene Baustelleneinrichtung umfasst für alle am Bau beschäftigten Unternehmen die laut BauV Abschnitt 4 und 5 erforderlichen sanitären Vorkehrungen, sonstige Brandschutz- und Erste Hilfe Einrichtungen.

2.2.2 Sanitäre Einrichtungen

Zuständigkeit: BM

Sanitäre Vorkehrungen sind in entsprechender Anzahl von der Baufirma bereitzustellen und in regelmäßigen Intervallen zu reinigen.

Regeln & Vorschriften

BauV §§ 33-36
Blaue Mappe B

2.2.3 Erste Hilfe

Zuständigkeit: BM

Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Für die Erste-Hilfe-Leistung werden gem. ÖNORM Z1020 von der Baufirma Verbandskästen in ausreichender Anzahl in staubdichten Behältern und gebrauchsfertigem und hygienisch einwandfreiem Zustand im Container der Bauleitung bereitgestellt.

Angabe von Namen und Nummern der umliegenden Krankenhäuser, Rettung, Notärzte und Ersthelfer sowie eine Anleitung zur Ersten Hilfe.

Das Anbringen der gesetzeskonformen Informationen über den Brandschutz und von ausreichenden Feuerlöschern obliegen der Baufirma.

Für die erforderliche Beleuchtung ist die Baufirma zuständig. Ausgebildete Ersthelfer sind vor Arbeitsbeginn der Bauleitung sowie dem Baustellenkoordinator namhaft zu machen.

Regeln & Vorschriften

BauV §§ 31, 32 und 41
ASchG §26, Blaue
Mappe B, AUVA
Merkblätter, ÖVE EN
50110-1

2.3. Allgemeine Gefahren - Maßnahmen

Erhöhung von Gefahren
im Sinne von § 7 – Absatz 2 – Ziffer 1

2.3.1 Anlegeleitern

Zuständigkeit: jeder AN

Im Bereich von Absturzkanten dürfen niemals Leitern verwendet werden.

Regeln & Vorschriften
BauV Abschnitt 8
Baumappte E8

Anlegeleitern sind nur als Aufstiegshilfe, bei geringfügigen Arbeiten bzw. bei Arbeiten, wo aus Gründen der Zugänglichkeit kein Steiger zum Einsatz kommen kann, zu verwenden. Ein Abrutschen der Leiter muss durch Sicherung der Leiterfüße und Sicherung (feste Verankerung) des oberen Anlagepunktes verhindert werden.

Die Leitern sind täglich vor Gebrauch auf den ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren (schadhafte Leitern dürfen nicht verwendet werden und müssen umgehend ausgesondert werden, Schadensmeldung an die Aufsichtsperson).

Es muss jedenfalls gewährleistet sein, dass sich die Arbeiter zu jeder Zeit zumindest mit einer Hand an der Leiter festhalten und mit beiden Füßen auf der Leitersprosse stehen. Seitliches Hinauslehnen ist strengstens verboten (der Körperschwerpunkt muss zwischen den Holmen liegen). Es dürfen keine schweren und sperrigen Gegenstände beim Besteigen der Leiter transportiert werden. Anlegeleitern dürfen nur mit Schuhen begangen werden, die dem Fuß genügend Halt bieten.

2.3.2 Stehleitern

Zuständigkeit: jeder AN

Im Bereich von Absturzkanten dürfen niemals Leitern verwendet werden.

Regeln & Vorschriften
BauV Abschnitt 3
Baumappte E8

Es dürfen grundsätzlich nur Stehleitern verwendet werden, die eine fest angebrachte Spreizsicherung haben. Schadhafte Leitern dürfen nicht benutzt werden; angebrochene Holme, Wangen und Sprossen dürfen nicht geflickt werden.

Stehleitern sind standsicher aufzustellen sowie gegen Einsinken und Umfallen zu sichern. Auf eine wirksame Spreizsicherung ist zu achten. Stehleitern dürfen nicht wie Anlegeleitern benutzt werden.

Von Stehleitern darf nicht auf andere Arbeitsplätze bzw. Verkehrswege übergestiegen werden. Die oberste Sprosse bzw. Stufe darf nicht bestiegen werden.

2.3.3 Steiger / Scheren - Arbeitsbühne

Zuständigkeit: jeder AN

Regeln & Vorschriften
AM-VO §21

Grundsätzlich sind alle Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht und keine Gerüste vorhanden sind, vom Steiger auszuführen

Regelwerke AM-VO §21

2.3.4 Abdeckungen Öffnungen:

Zuständigkeit: jeder AN

Gefährliche Bereiche, etwa Öffnungen oder Vertiefungen (Schächte oder Bohrkernlöcher) sind gegen Absturz bzw. Zutritt Unbefugter zu sichern. Es sind trittsichere, unverschiebliche und belastbare Abdeckungen (Schalttafeln oder Pfostenlagen) sinnvoll einzusetzen. Großräumige Absperrungen/ Abgrenzungen sind ebenfalls möglich.

Maßnahmen:

Nicht durchbruchssichere Materialien dürfen erst nach Durchführung von Sicherungsmaßnahmen wie lastverteilenden Platten, Trägern und dergleichen betreten werden.

Aussparungen im Fußboden /oder auf Dächern sind unverschiebbar und durchbruchssicher abdecken.

Werden die Abdeckungen aus arbeitstechnischen Gründen von einem AN der Ausbaugewerke entfernt, sind diese nach Beendigung der Arbeit durch den jeweiligen AN wiederherzustellen.

2.3.5 Umwehrungen Öffnungen und Kanten:

Zuständigkeit: jeder AN

Gefährliche Bereiche, etwa Öffnungen oder Kanten sind gegen Absturz bzw. Zutritt Unbefugter zu sichern.

Maßnahmen:

Bei Absturzhöhen über 2 m sind generell technische Absturzsicherungen vorzusehen.

- Absturzsicherung mittel Fuß- Mittel- und Brustwehr

2.3.6 Arbeiten in großen Höhen- Absturz:

Zuständigkeit: jeder ANMaßnahmen:

Bei Arbeiten bis $\leq 2,0\text{m}$ über dem Boden kann ein Bockgerüst eingesetzt werden. Absturzhöhe über 3m - Es sind generell technische Absturzsicherungen:

- verfahrbares Standgerüst mit Sicherung
- Hubsteiger, usw.

vorzusehen.

2.3.7 Aufstellen und Abtragen von Gerüsten

Zuständigkeit: jeder AN**Regeln & Vorschriften**

BauV Abschnitt 7
Baumappe E6

Beim Aufstellen sind alle Gerüstbauteile durch eine fachkundige Person auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Auf-, Ab- bzw. Umbau von Gerüsten sind von fachlich geeigneten Personen zu überwachen. Der Aufbau/ Abbau und der Klettervorgang hat gem. den Vorgaben des Herstellers zu erfolgen.

Die Gerüste dürfen nur von geeigneten und mit diesen Arbeiten vertrauten Personen aufgestellt, wesentlich geändert oder abgebaut werden. Die Arbeiter müssen jedenfalls bei den Auf- und Abbauarbeiten mittels Sicherheitsgeschirr mit Falldämpfer an einem entsprechenden Anschlagpunkt gegen Absturz gesichert sein.

Der Arbeitsbereich muss für Personen, die nicht mit den Arbeiten betraut sind, gegen Zutritt gesichert sein.

Bei diesen Arbeiten besteht Schutzhelmtragepflicht.

Bei sämtlichen Montage- und Demontagetätigkeiten, Klettervorgänge, an Absturzkanten, die zum Zeitpunkt der Durchführung nicht gegen das Herabfallen von Gegenständen geschützt sind, müssen im Bereich der darunterliegenden Flächen Sicherungsposten gestellt werden, die den Zutritt zu den gefährdeten Bereichen absichern.

Bei Auf- bzw. Abbautätigkeiten im Bereich von darunterliegenden Straßen ist der jeweilige Fahrstreifen zu sperren; der Verkehr ist entsprechend zu regeln.

2.3.8 Arbeiten auf Dächern und in großen Höhen/ Gerüst - Absturz:

Zuständigkeit: jeder AN

Maßnahmen:

Absturzhöhe über 3m - Es sind generell technische Absturzsicherungen:

- Arbeitsgerüst
- Konsolgerüst
- Fanggerüste
- Fangnetze

vorzusehen.

Es wird für die Dauer der Arbeiten ein Systemleergerüste in den Lichthöfen und ein Dachfangerüst zu Sicherung des Daches montiert, überprüft und dauerhaft vorgehalten. Die Gerüste können auch von den anderen, auf der Baustelle tätigen, Gewerken benützt werden.

Die Herstellung von Arbeits- und Schutzgerüsten hat gemäß dem 7. Abschnitt der BauV zu erfolgen. Vor der Verwendung von Gerüsten ist ein entsprechendes Gerüstprüfungsprotokoll (§61 BauV) zu übermitteln. Sollte der Abstand zwischen Gerüstlage und Bauwerk 30cm überschreiten sind innenliegende Wehren oder Konsolen herzustellen.

Gerüstlagen die sich mehr als 5,00 m über dem Boden (oder der nächsttieferen Gerüstlage) befinden müssen mit doppeltem Gerüstbelag ausgestattet sein bzw. darf der Auflagerabstand nicht mehr als 2,0m betragen.

Für sämtliche Systemgerüste die von der Regelausführung (gemäß Hersteller) abweichen, bzw. für sämtliche Gerüst-Sonderkonstruktionen sind statische Nachweise zu erbringen. Sämtliche Gerüstungen, Arbeitsplateaus, etc. dürfen nur mit einer entsprechenden schriftlichen, statischen Freigabe (Ableitung der auftretenden Kräfte, Tragfähigkeit der Aufstellflächen, etc.) hergestellt werden.

Fang- bzw. Konsolgerüste müssen möglichst nahe unter der Absturzkante angeordnet sein. Die Gerüstlagen der Fanggerüste müssen an der Außenseite zusätzlich zu einer 50 cm hohen Blende (Schutz vor herabfallenden Gegenständen) mit Brustwehren versehen sein.

Der betretbare Bretterbelag ist vollflächig und verschubsicher herzustellen, in Bereichen von darunterliegenden öffentlichen Flächen (Rad- / Gehweg, Straße, Bahntrasse, Gewässer, etc.) ist der Belag mit Folie wasserdicht abzudecken (für eine ordnungsgemäße Wasserableitung ist Sorge zu tragen).

Vertikal ist das Schutzgerüst über öffentlichen Flächen / Baustelleneinrichtungsflächen entsprechend hochzuziehen, dass eine Gefährdung des darunter befindlichen öffentlichen eindeutig ausgeschlossen werden kann.

Nach Fertigstellung und vor der erstmaligen Benutzung sind sämtliche Gerüste durch eine fachkundige Person prüfen zu lassen.

Eine Kopie des Abnahmeformulars ist in der SiGe-Mappe abzulegen.

Das Abspringen oder Abwerfen von Gegenständen auf den Gerüstbelag ist strengstens untersagt.

Regelmäßige Überprüfungen sind zumindest einmal pro Woche durchzuführen. Über die Prüfungen sind Vermerke zu führen und in der SiGe-Mappe abzulegen.

Bei sämtlichen Tätigkeiten an Absturzkanten über öffentlichen Flächen (z.B. Montage, Abbruch, etc.), die zum Zeitpunkt der Durchführung nicht gegen das Herabfallen von Gegenständen geschützt sind (Rad- / Gehweg, etc.), müssen im Bereich der darunterliegenden Flächen Sicherungsposten gestellt werden, die den Zutritt zu den gefährdeten Bereichen absichern.

Leitern als Verkehrsweg bei mehr als 5,0 m Absturzhöhe mit Absturzsicherung versehen;

Die Gerüste sind nach dem 7. Abschnitt, §§ 55 bis 73 der BauV auszuführen.

2.3.9 Anseilschutz an Kanten:

Zuständigkeit: alle

Absturzhöhe über 3m -

Bei Arbeiten an Kanten ist ein Anseilschutz zu verwenden. Für geeignete Anschlagpunkte ist zu sorgen.

Maßnahmen:

- Anseilschutz

2.4. Besondere Gefahren - Maßnahmen

2.4.1 Baumeisterarbeiten

Zuständigkeit: BM

1. Tätigkeiten:

- Baustelleneinrichtung wie oben beschrieben
- Abbrucharbeiten am Gebäude
- Beton- und Stahlbetonarbeiten, Kernbohrungen
- Mauerarbeiten
- Versetzarbeiten
- lastverteilende Beläge
- Herstellen der Schutz- und Arbeitsgerüste
- Herstellung von Gehwegen und Alleen

2. Baustelleneinrichtung

wie vorab beschrieben

Gerüstabnahme:

Die Gerüste sind nach dem 7. Abschnitt, §§ 55 bis 73 der BauV auszuführen und abzunehmen.

Baustromverteiler:

25°C kältebeständig ist. Er muss geerdet werden und darf nur an geschützten Stellen (Schutz vor Witterung, Baustellenverkehr, etc.) aufgestellt werden. Es sind nur jene Elektrogeräte zu verwenden, welche nach den gültigen elektrotechnischen Regeln geprüft sind.

3. Abbrucharbeiten:

Bei den in Teilbereichen durchzuführenden Abbrucharbeiten haben die Arbeiter eine geeignete persönliche Schutzausrüstung, Handschutz, Kopfschutz und Augenschutz (Splitter) zu tragen. Die Arbeiter sind über die Gefahren bei Nichteinhaltung bzw. das richtige Verwenden der Ausrüstung zu unterweisen. Vor Beginn der Abbrucharbeiten sind Leitungsführungen von gefährdeten Kabeln, Rohren (Strom, Wasser, Gas, etc.) durch den AG bekannt zu geben und zu erkunden.

Die Leitungen müssen abgeschaltet („vom Netz genommen“) werden, worüber sich der AN vor Beginn des Abbruchs zu vergewissern hat.

Es sind in Rücksichtnahme auf die AN und die Nutzer vor Ort möglichst lärmarme Geräte zu verwenden.

Vor Beginn der Abbrucharbeiten haben sich die AN zu vergewissern, dass der gesamte Abbruchbereich großzügig abgesperrt ist und sich keine Personen darin aufhalten.

➤ Abbrucharbeiten von Hand:

Bei den in Teilbereichen durchzuführenden Abbrucharbeiten haben die Arbeiter eine geeignete persönliche Schutzausrüstung, Handschutz, Kopfschutz und Augenschutz (Splitter) zu tragen. Die Arbeiter sind über die Gefahren bei Nichteinhaltung bzw. das richtige Verwenden der Ausrüstung zu unterweisen. Vor Beginn der Abbrucharbeiten sind Leitungsführungen von gefährdeten Kabeln, Rohren (Strom, Wasser, Gas, etc.) durch den AG bekannt zu geben und zu erkunden.

Die Leitungen müssen abgeschaltet („vom Netz genommen“) werden, worüber sich der AN vor Beginn des Abbruches zu vergewissern hat.

Es sind in Rücksichtnahme auf die AN und die Nutzer vor Ort möglichst lärmarme Geräte zu verwenden.

Bauteile vor dem Lösen gegen Herabfallen sichern, Abwurföffnungen und Schuttrutschen sind zu sichern.

Bei Einsturzgefahr von Bauteilen sind die Arbeiten sofort einzustellen. Gefahrenbereich verlassen, Baustellenbereich sichern.

Aufsichtsperson informieren, wenn:

- Kampfmittel,
- Gefahrstoffe (z. B. Asbest),
- kontaminierte Bausubstanz,
- Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Rissbildungen an benachbarten Gebäuden unvorhergesehen auftreten.

Niemals ungesichert auf Mauerkronen arbeiten.

Vor Beginn der Abbrucharbeiten haben sich die AN zu vergewissern, dass der gesamte Abbruchbereich großzügig abgesperrt ist und sich keine Personen darin aufhalten.

➤ Abbrucharweisung:

Bei Eingriffen in die Tragende Bausubstanz ist eine schriftliche Abbrucharweisung durch eine fachkundige Person zu erstellen.

Die Abbrucharweisung muss folgende Angaben enthalten:

- Umfang, Reihenfolge und Art der Abbrucharbeiten und der dabei erforderlichen Sicherungsmaßnahmen,
- erforderliche Gerüste und Aufstiege,

- Abbruchniveau,
- Einwirkung auf Nachbarobjekte und damit verbundene Schutzmaßnahmen,
- Freileitungen, unterirdische Leitungen und sonstige Einbauten sowie die damit erforderliche Schutzmaßnahme,
- spezielle Schutzmaßnahmen bei Abbruch von Fertigteilbauten, Stahlbeton-, Metall- und Holzbauten,
- mögliche Gesundheitsgefahren, Brand- oder Explosionsgefahren durch im Bauwerk verwendete Stoffe (z. B. Asbest, Quarzstaub, bleihaltige Ablagerungen etc.) sowie die damit erforderlichen Schutzmaßnahmen

Werden Abbrucharbeiten durchgeführt durch die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber gefährdet werden (gewerksübergreifende Gefahren), sind die Maßnahmen vom Fachkundigen der ausführenden Firma mit dem Koordinator, 14 Tage vor Inangriffnahme der Arbeiten, abzustimmen.

Die Abbrucharbeiten sind nach dem 16. Abschnitt, §§ 110 bis 119 der BauV auszuführen.

4. Beton- und Stahlbetonarbeiten

Bei Arbeiten mit Beton ist darauf zu achten, dass der Hautkontakt mit dem frischen Beton so gering wie möglich gehalten wird, durch den Zement Verätzungsgefahr gegeben ist. Im Weiteren ist nach Beendigung der Betonierarbeiten die Reinigung der Haut notwendig.

Beim Verdichtvorgang haben die Arbeiter die geeignete persönliche Schutzausrüstung (Handschuhe, Arbeitskleidung, Sicherheitsstiefel, Schutzbrille als Spritzschutz) zu tragen. Die Standsicherheit muss in allen Bauzuständen gewährleistet sein.

5. Bewehrung:

Bügel förmiges Ende/Abdecken

Lotrechte Bewehrungsstäbe müssen an ihrem oberen Ende bügel förmig (z.B. Haken) ausgebildet sein. Ist dies nicht möglich, müssen die Enden umgebogen oder abgedeckt werden.

6. Kernbohrungen, Schlitz- und Durchbrüche:

Bei Arbeitsdurchführung der Bohrungen sowie bei Schlitz- und Durchbruchherstellungen haben die Arbeiter eine geeignete persönliche Schutzausrüstung, Handschutz, Kopfschutz und Augenschutz (Splitter) zu tragen. Die Arbeiter sind über die Gefahren bei Nichteinhaltung bzw. das richtige Verwenden der Ausrüstung zu unterweisen. Aufgrund der Staubentwicklung sind die Arbeitnehmer auch mit Staubschutzmasken (Atemschutz) und auszustatten.

Bei Boden- und Deckendurchbrüchen sind die Öffnungen bis zur Weiterarbeit durch andere Gewerke bzw. bis zur Schließung, mit festen,

durchtritts sicheren und unverschieblichen Abdeckungen (Schalttafeln od. ähnlichem) abzudecken.

7. Mauerwerksarbeiten:

Auf den Hautschutz & die Hautpflege ist Bedacht zu nehmen.

Augenspülflaschen haben vor Ort aufzuliegen; um Spritzer im Augenbereich schnell entfernen zu können.

lösungsmittelarme Produkte zu verwenden. Die Arbeitnehmer sind mit Atemschutzmasken und Schutzbrillen bei der Verarbeitung auszustatten, um vor schädigenden Dämpfen zu schützen.

Ebenso sind geeignete Handschuhe zu verwenden. Um eine Entzündung der zur Verwendung kommenden Materialien zu vermeiden, sind offenes Feuer, Zigaretten, Funkenflug und allfällige Wärmequellen in der Arbeitsumgebung strengstens untersagt.

Die Arbeiter sind über die Gefahren bei Nichteinhaltung bzw. das richtige Verwenden der Ausrüstung zu unterweisen.

Ebenso sind geeignete Handschuhe aufgrund Verätzungsgefahr zu verwenden. Um eine Entzündung der zur Verwendung kommenden Materialien zu vermeiden, sind offenes Feuer, Zigaretten, Funkenflug und allfällige Wärmequellen in der Arbeitsumgebung strengstens untersagt.

Feuerlöscher sind in ausreichender Anzahl in Reichweite bereit zu stellen. Die Arbeiter sind über die Gefahren bei Nichteinhaltung bzw. das richtige Verwenden der Ausrüstung zu unterweisen.

8. Montagearbeiten

- Gefahrenbereiche sichern
- Standplätze

Bei einer Anseilung der Arbeitnehmer können Konsolen, angeschweißte Sprossen, Profile von Gittermosten oder ähnliche tragfähige Konstruktionen als Standplätze genutzt werden.

Montageanweisung:

Sind besondere Sicherheitsmaßnahmen/sicherheitstechnische Kenntnisse erforderlich, sind schriftliche Montageanweisungen und Zeichnungen anzufertigen. Die zwingend vorgeschriebene Montageanweisung muss Angaben über den Transport und die Montage der Fertigteile enthalten.

Verwendung eines Mobilkranes:

Der Arbeits- bzw. Schwenkbereich unterhalb des Mobilkranes ist für die Dauer der Hebearbeiten abzusperren. Es ist auf die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung (Schutzhelm) zu achten. Im Weiteren ist darauf zu achten, dass die Last, welche vom Kran transportiert ist, sicher angeschlagen ist. Die Tragfähigkeit der verwendeten Zugglieder muss gewährleistet sein und es hat die Verwendung der geeigneten Zugglieder zu erfolgen.

Die zwingend vorgeschriebene Montageanweisung muss Angaben über den Transport und die Montage der Fertigteile enthalten.

2.4.2 Abbruch

Zuständigkeit: BM

1. Abbrucharbeiten:

Bei den in Teilbereichen durchzuführenden Abbrucharbeiten haben die Arbeiter eine geeignete persönliche Schutzausrüstung, Handschutz, Kopfschutz und Augenschutz (Splitter) zu tragen. Die Arbeiter sind über die Gefahren bei Nichteinhaltung bzw. das richtige Verwenden der Ausrüstung zu unterweisen. Vor Beginn der Abbrucharbeiten sind Leitungsführungen von gefährdeten Kabeln, Rohren (Strom, Wasser, Gas, etc.) durch den AG bekannt zu geben und zu erkunden.

Die Leitungen müssen abgeschaltet („vom Netz genommen“) werden, worüber sich der AN vor Beginn des Abbruches zu vergewissern hat.

Es sind in Rücksichtnahme auf die AN und die Nutzer vor Ort möglichst lärmarme Geräte zu verwenden.

Vor Beginn der Abbrucharbeiten haben sich die AN zu vergewissern, dass der gesamte Abbruchbereich großzügig abgesperrt ist und sich keine Personen darin aufhalten.

➤ Abbrucharbeiten von Hand:

Bei den in Teilbereichen durchzuführenden Abbrucharbeiten haben die Arbeiter eine geeignete persönliche Schutzausrüstung, Handschutz, Kopfschutz und Augenschutz (Splitter) zu tragen. Die Arbeiter sind über die Gefahren bei Nichteinhaltung bzw. das richtige Verwenden der Ausrüstung zu unterweisen. Vor Beginn der Abbrucharbeiten sind Leitungsführungen von gefährdeten Kabeln, Rohren (Strom, Wasser, Gas, etc.) durch den AG bekannt zu geben und zu erkunden.

Die Leitungen müssen abgeschaltet („vom Netz genommen“) werden, worüber sich der AN vor Beginn des Abbruches zu vergewissern hat.

Es sind in Rücksichtnahme auf die AN und die Nutzer vor Ort möglichst lärmarme Geräte zu verwenden.

Bauteile vor dem Lösen gegen Herabfallen sichern, Abwurföffnungen und Schuttrutschen sind zu sichern.

Bei Einsturzgefahr von Bauteilen sind die Arbeiten sofort einzustellen. Gefahrenbereich verlassen, Baustellenbereich sichern.

Aufsichtsperson informieren, wenn:

- Kampfmittel,
- Gefahrstoffe (z. B. Asbest),
- kontaminierte Bausubstanz,
- Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Rissbildungen an benachbarten Gebäuden unvorhergesehen auftreten.

Niemals ungesichert auf Mauerkronen arbeiten.

Vor Beginn der Abbrucharbeiten haben sich die AN zu vergewissern, dass der gesamte Abbruchbereich großzügig abgesperrt ist und sich keine Personen darin aufhalten.

➤ Abbrucharweisung:

Bei Eingriffen in die Tragende Bausubstanz ist eine schriftliche Abbrucharweisung durch eine fachkundige Person zu erstellen.

Die Abbrucharweisung muss folgende Angaben enthalten:

- Umfang, Reihenfolge und Art der Abbrucharbeiten und der dabei erforderlichen Sicherungsmaßnahmen,
- erforderliche Gerüste und Aufstiege,
- Abbruchniveau,
- Einwirkung auf Nachbarobjekte und damit verbundene Schutzmaßnahmen,
- Freileitungen, unterirdische Leitungen und sonstige Einbauten sowie die damit erforderliche Schutzmaßnahme,
- spezielle Schutzmaßnahmen bei Abbruch von Fertigteilbauten, Stahlbeton-, Metall- und Holzbauten,
- mögliche Gesundheitsgefahren, Brand- oder Explosionsgefahren durch im Bauwerk verwendete Stoffe (z. B. Asbest, Quarzstaub, bleihaltige Ablagerungen etc.) sowie die damit erforderlichen Schutzmaßnahmen

Werden Abbrucharbeiten durchgeführt durch die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber gefährdet werden (gewerksübergreifende Gefahren), sind die Maßnahmen vom Fachkundigen der ausführenden Firma mit dem Koordinator, 14 Tage vor Inangriffnahme der Arbeiten, abzustimmen.

Beim Abbruch des Vordaches zwischen den Hallen 8 und 92 sowie der ÖBB muss garantiert sein, dass im Zuge der Abbrucharbeiten keine Teile näher als 3,0m zur Gleisachse gelangen können, der Abbruch erfolgt unter laufendem Zugbetrieb.

Die Halle 92 (parallel zur ÖBB) kann nur im Zeitraum der Streckendauersperre von Mo. 07.07.2025 bis Fr. 05.09.2025 erfolgen.

Die Abbrucharbeiten sind nach dem 16. Abschnitt, §§ 110 bis 119 der BauV auszuführen.

2.4.3 Stahlbauer

Zuständigkeit: Stahlbauer

Tätigkeiten: Versetzarbeiten

- Versetzen Zaun

1. Schweiß-, Fräs-, Bohr- und Lötarbeiten:

Die Arbeitnehmer sind bei Arbeiten mit Schweiß und/ oder Lötgerät mit einer persönlichen Schutzausrüstung, mit Schutzbrillen (Augenschutz) und Haut und Handschutz auszustatten. Die Arbeiter sind über die Gefahren bei Nichteinhaltung bzw. das richtige Verwenden der Ausrüstung zu unterweisen. Wenn es erforderlich sein sollte, Brandmelder aufgrund der Rauchentwicklung bzw. Funkenflug vom Netz zu stellen, so sind diese unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten wieder in Betrieb zu setzen. Aufgrund des möglichen Funkenflugs sind brandgefährliche und leichtentzündliche Arbeitsstoffe im Arbeitsbereich strengstens zu vermeiden, unter anderem auch entzündliche Lacke, Beschichtungen. Im Arbeitsbereich ist ein ständiger Feuerlöscher einsatzbereit vorzuhalten.

Handfeuerlöscher in ausreichender Zahl sind an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle bereitzuhalten.

In einem Bereich von min. 1m um die Flüssiggasflasche herum (Schutzbereich) dürfen sich keine

Schächte, Gruben, Kelleröffnungen, usw. befinden, in die das Flüssiggas abfließen kann. Der Abstand zwischen Behälter und Verbraucher sollte mind. 1,5m betragen. Die Flaschen sollen aufrecht stehen und gegen Beschädigungen, Umstoßen, unzulässige Erwärmung & vor unbefugter Inbetriebnahme geschützt werden. Erforderliche Ausstattung mit: gekennzeichneten Schläuchen,

Stempelmarkierungen, doppelwandiger Schlauch, Leckgassicherung, Absperreinrichtung, Druckregler, Schlauchbruchsicherung.

2.4.4 Elektrikerarbeiten

Zuständigkeit: Elektriker

1. Tätigkeiten:

- Anschluss von WC, elektrischen Toren und Wasserspielen

2. Spannungsfreie Einbauten:

Vor Arbeitsbeginn sind Erhebungen betreffend der bestehenden Kabelführungen, Schaltpläne und Unterlagen durchzuführen bzw. Rücksprache mit dem AG zu halten. Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sind spannungsfrei zu führen und vom Netz zu nehmen.

Vor Arbeitsbeginn hat sich der AN über den spannungsfreien Zustand der Elektroanschlüsse zu vergewissern (Spannungsmessgerät).

3. Unterweisung:

Besonderes Augenmerk liegt bei Arbeiten mit Strom auf der ordnungsgemäßen Unterweisung der AN durch das Unternehmen. Auf allgemeine und spezielle Sicherheitsregeln (des Unternehmens) ist einzugehen, diese sind umzusetzen.

4. Arbeitsdurchführung:

Die Arbeiten betreffend Elektroinstallationen sind von sicheren Arbeitsplätzen (verfahrbare Standgerüste mit integrierten Absturzhölmen, od. ähnliches) durchzuführen.

Auf eine Standsicherheit des Arbeitsgerüsts ist in allen Bauphasen zu achten. Eine Absturzsicherung hat bei Absturzhöhen > 2,0m unbedingt eingerichtet zu sein. Kurzfristige untergeordnete Arbeiten bis 3,0m Arbeitshöhe dürfen auch von Stehleitern ausgeführt werden.

5. Schneid- und Klemmarbeiten:

Die Arbeitnehmer sind mit einer persönlichen Schutzausrüstung, mit Schutzbrillen (Augenschutz, Splitter Kabeltassen) und Handschutz (wegen Grate, Splitter, scharfe Kanten) auszustatten. Die Arbeiter sind über die Gefahren bei Nichteinhaltung bzw. das richtige Verwenden der Ausrüstung zu unterweisen.

6. Koordination:

Aufgrund der möglichen Entzündung durch Funken oder Kurzschlüssen im Bereich der Elektroarbeiten ist auf mögliche brandgefährliche und leichtentzündliche Arbeitsstoffe im Arbeitsbereich Rücksicht zu nehmen.

Arbeiten, bei denen entzündliche Fette und Öle, Lacke, Kleber, Beschichtungen, Anstriche oder Lösungsmittel (siehe Punkt 3) zur Anwendung kommen, sind räumlich und zeitlich zu trennen.

Im näheren Arbeitsbereich der Elektroarbeiten ist durch eine entsprechende Koordination sicherzustellen, dass keine anderen Unternehmen mit den o.a. leicht entzündlichen Stoffen arbeiten. Hierfür sind Koordinationsgespräche zwischen Baustellenkoordinator und den ausführenden betreffenden Unternehmen notwendig & anzusetzen. Vor Arbeitsbeginn sind Sicherheitsdatenblätter (mind. 2 Wochen vorher) über die zur Verwendung kommenden Stoffe auszuhändigen. Die Unternehmen haben weiters den Baustellenkoordinator darauf hinzuweisen, wenn o.a. Arbeitsmittel zur Verwendung kommen.

2.4.5 HKLS

Zuständigkeit: HKLS Installateur

1. Tätigkeiten:

- Anschluss von WC, Trinkbrunnen und Wasserspielen

2. Schweiß-, Fräs-, Bohr- und Lötarbeiten:

Die Arbeitnehmer sind bei Arbeiten mit Schweiß und/ oder Lötgerät mit einer persönlichen Schutzausrüstung, mit Schutzbrillen (Augenschutz) und Haut und Handschutz auszustatten. Die Arbeiter sind über die Gefahren bei Nichteinhaltung bzw. das richtige Verwenden der Ausrüstung zu unterweisen. Wenn es erforderlich sein sollte, Brandmelder aufgrund der Rauchentwicklung bzw. Funkenflug vom Netz zu stellen, so sind diese unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten wieder in Betrieb zu setzen. Aufgrund des möglichen Funkenflugs sind brandgefährliche und leichtentzündliche Arbeitsstoffe im Arbeitsbereich strengstens zu vermeiden, unter anderem auch entzündliche Lacke, Beschichtungen. Im Arbeitsbereich ist ein ständiger Feuerlöscher einsatzbereit vorzuhalten.

In einem Bereich von min. 1m um die Flüssiggasflasche herum (Schutzbereich) dürfen sich keine Schächte, Gruben, Kelleröffnungen, usw. befinden, in die das Flüssiggas abfließen kann. Der Abstand zwischen Behälter und Verbraucher sollte mind. 1,5m betragen. Die Flaschen sollen aufrecht stehen und gegen Beschädigungen, Umstoßen, unzulässige Erwärmung & vor unbefugter Inbetriebnahme geschützt werden. Erforderliche Ausstattung mit: gekennzeichneten Schläuchen, Stempelmarkierungen, doppelwandiger Schlauch, Leckgassicherung, Absperreinrichtung, Druckregler, Schlauchbruchsicherung.

3. Koordination:

Aufgrund der möglichen Entzündung durch Funken im Bereich der Schweiß-/ Lötarbeiten ist auf mögliche brandgefährliche und leichtentzündliche Arbeitsstoffe im Arbeitsbereich Rücksicht zu nehmen. Arbeiten, bei denen entzündliche Fette und Öle, Lacke, Kleber, Beschichtungen, Anstriche oder Lösungsmittel (siehe Punkt 3) zur Anwendung kommen, sind räumlich und zeitlich zu trennen.

Im näheren Arbeitsbereich der Schweiß-/ Lötarbeiten ist durch eine entsprechende Koordination sicherzustellen, dass keine anderen Unternehmen mit den o.a. leicht entzündlichen Stoffen arbeiten. Hierfür sind Koordinationsgespräche zwischen Baustellenkoordinator und den ausführenden betreffenden Unternehmen notwendig & anzusetzen. Vor Arbeitsbeginn sind Sicherheitsdatenblätter (mind. 2 Wochen vorher) über die zur Verwendung kommenden Stoffe auszuhändigen. Die Unternehmen haben weiters den Baustellenkoordinator darauf hinzuweisen, wenn o.a. Arbeitsmittel zur Verwendung kommen.

3. Bauablaufplan

Siehe gültiger Bauzeitplan

4. Unterlagen für spätere Arbeiten

4.1. Allgemeines

Der Bauherr muss nach Fertigstellung eines Bauwerkes bzw. Beendigung eines Bauvorhabens den Sicherheits- und Gesundheitsschutz auch für "spätere Arbeiten" gewährleisten. Die "Unterlage für spätere Arbeiten" bezieht sich daher auf Außenanlagen, Objekte, Gebäude- oder objektspezifische Punkte, die für die zukünftige Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch der Gebäude oder Objekte maßgeblich und zu berücksichtigen sind.

Den mit späteren Arbeiten beauftragten Auftragnehmern sind die in der Unterlage für spätere Arbeiten angeführten sicherheitsrelevanten Angaben bzw. Vorgaben des Bauherren (zB. Anlagenspezifische Angaben, interne Betreiber Vorschriften, usw.) sowie geltende Notfallpläne (Brandschutz-, Alarm-, Fluchtwege- und Rettungspläne) vor Beginn der jeweiligen Arbeiten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß BauKG muss der Bauherr die Unterlage für spätere Arbeiten und mitgeltende Unterlagen (Bestandspläne, Wartungsanleitungen, Bedienungshandbücher, Ausführungspläne und sonstige Dokumente) auf Bestandsdauer des Bauwerkes in geeigneter Weise aufbewahren.

Bei Arbeiten wie Wartung, Instandhaltung, Umbau- oder Abbrucharbeiten sowie für Reinigungsarbeiten, Anlagenwartung, usw. an und in Bauwerke oder Objekte, sind grundsätzlich die allgemein gültigen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen, betriebsspezifische Sicherheitsanweisungen des Betreibers, die geltenden Gesetze, Normen, Betriebsvorschriften, Arbeitsplatzevaluierungen und Richtlinien strikt einzuhalten. Die Ermittlung und Beurteilung der für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren obliegt gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz §4 den Arbeitgebern.

Vor Inangriffnahme von Änderungen am Bestand (zB. Erweiterung, Umbau, usw.) sind Bestandspläne (Bauwerkspläne, Statikpläne und sonstige relevante Pläne) als Grundlage heranzuziehen. Anordnungen von Verantwortlichen des Bauherrn sind strikt zu befolgen.

Auf die unerlässliche Verpflichtung zur Abstimmung aller Arbeiten mit dem jeweils Verantwortlichen wird aufgrund der Nutzung der Objekte ausdrücklich hingewiesen.

Angaben zur Unterlagenverwahrung

Detaillierte Angaben werden in Papierform und digital verwahrt.

Folgende Unterlagen liegen digital bzw. in Papierform auf:

Unterlagen	Dienststelle	Sachbearbeiter	Tel
Baupläne (Planlisten, Ausführungs- und Bewehrungspläne, Anlagenpläne)	Holding Wels GmbH Stadtplatz 1 A – 4600 Wels		
Einbautenpläne	Holding Wels GmbH Stadtplatz 1 A – 4600 Wels		
Installations- u. E Pläne mit Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung, Erdung und Blitzschutz	Holding Wels GmbH Stadtplatz 1 A – 4600 Wels		
Behördenbescheide	Holding Wels GmbH Stadtplatz 1 A – 4600 Wels		
Betriebsbewilligungen Bedienungshinweise, Betriebs- und Wartungsanleitungen	Holding Wels GmbH Stadtplatz 1 A – 4600 Wels		
Prüf- und Wartungspläne	Holding Wels GmbH Stadtplatz 1 A – 4600 Wels		
Projektdokumentation inkl. Prüfbefunde und Abnahmeprotokolle	Holding Wels GmbH Stadtplatz 1 A – 4600 Wels		
Unterlage für Spätere Arbeiten (BauKG)	Holding Wels GmbH Stadtplatz 1 A – 4600 Wels		
Arbeitsplatzevaluierung	Holding Wels GmbH Stadtplatz 1 A – 4600 Wels		

Sämtliche Projektunterlagen werden separat gesammelt und zusammengestellt und sind daher der Unterlage für spätere Arbeiten nicht beigelegt.

Objektspezifische Angaben

In den Bestandsunterlagen und in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten gem. §5 AschG (Arbeitsplatzevaluierung) sind die Anlagen- und Objektspezifische Angaben zu den Objekten und Bauwerken detailliert zu beschreiben.

Wartungsintervalle

Spätere Arbeiten, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten werden gemäß den jeweils gültigen Dienstvorschriften des Betreibers, den gesetzlicher Bestimmungen oder nach Herstellerangaben für die jeweiligen Anlagen (Aufzüge, Anlagen, usw.) in planmäßigen Intervallen ausgeführt.

Betriebsbehindernde oder sicherheitsrelevante Schäden oder Störungen müssen je nach Art der Störung sofort oder binnen kurzer Frist behoben werden.

Gefährdungen bei späteren Arbeiten und erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Anlage / Bauteil		
Art der Arbeit	Häufigkeit	Hinweise
Gefahr	Sicherheitstechn. Einrichtungen / Maßnahmen	

Fahrwege		
Begleitstraßen, Zufahrt		
<u>Revision, Wartung, Markierung und Instandsetzung</u>		BauV, STVO, KFG
Verkehr	Festlegen von Straßensperren bzw. Umleitungen Unterweisung zu den örtl. Begebenheiten und der vorhandenen Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeiten; PSA	
Anlagenbeschreibung ständiger Sicherheitseinrichtungen:		
Stromschlag durch Freileitungen und Erdleitungen	Stromabschaltung, Erdung und Unterweisung durch den Betreiber bzw. deren AN.	

Außenanlagen

Bewuchs

Revision, Wartung und Instandsetzung

.....

BauV 14. Und 15.
Abschnitt
Baumappe (2002) C9
AUVA M 110, M050

- Verkehr

Festlegen von Straßensperren bzw. Umleitungen
Unterweisung zu den örtl. Begebenheiten und der
vorhandenen Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeiten;
PSA (Schutzhelm, Warnkleidung,
Sicherheitsschuhe/Stiefel)

Schächte, Behälter, Gruben, Kanäle, Rohrleitungen

Arbeiten in Schächten, Behältern, Gruben, Kanälen, Rohrleitungen

AAV- Par. 60
Baumappe D20 Arbeiten in
Behältern, BauV §§120-122,
AUVA M127
AM-VO§§50-51 Behälter,
Silos, Bunker

- Ersticken, Infektionsgefahr,
Dunkelheit, Staub, Dämpfe,
Rauch, Verschütten, Kippen/
Herabfallen

Beobachter muss mit den Arbeiten vertraut und über
Schutz- und Rettungsmaßnahmen informiert sein.
Diese Person muss die mittels Sicherheitsgeschirr
angeseilten Eingefahrenen alleine bergen, oder
Hilfe anfordern können.

Es muss sichergestellt sein, dass weder
Sauerstoffmangel auftreten kann, noch
gesundheitsgefährdende oder brandgefährliche
Stoffe vorhanden sind. Sonst sind notwendige
Schutzmaßnahmen durch Aufsichtspersonal
schriftlich anzuordnen. Behälter/ Grube etc. erst
nach Erlaubnis betreten, ständig anwesender
Beobachter. Keine flüssigen Brennstoffe verwenden.
Keine offenen Flammen. Explosionsgeschützte
Leuchten.

PSA verwenden. (Atemschutz, Sicherheitsschuhe/-
Stiefel, Schutzhandschuhe, Knieschützer,
Schutzhelm)

Für ausreichende Beleuchtung und Belüftung
sorgen.

Bauwerk		
WC Anlagen		
<u>Revision, Wartung und Instandsetzung</u>		<u>AAV+AM- VO+BauV+ESV ASchG, M050, M327, M 420, SaB B1, B3, B6, B9, C1-11, D18, D20</u>
Absturzgefahr	Verwenden bzw. benützen geeigneter Arbeitsmittel (ortsfeste Leitern, oder des betriebseigenen LKWs mit Personenkorb usw.) bzw. der vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen.	
Anlagenbeschreibung ständiger Sicherheitseinrichtungen:		
Gefahr durch Strom		§ 97 Bau V, Notfallplanung, ÖVE- Vorschriften
	Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. Die gültigen Verordnungen und Vorschriften bei Arbeiten mit elektrischem Strom, insbesondere bei Vorhandensein von Wasser sind zwingend einzuhalten.	
Rutsch- u. Stolpergefahr	Laufende Reinigung und Trockenhaltung von Verkehrswegen und Standplätze	
Gefahr durch bewegte Teile		AM-VO 1. Abschnitt
	Unterweisung der Arbeitnehmer	
Gefahren durch unsachgemäße Absperrung der Arbeitsstätte	Anbringen von Absperrvorrichtungen um die Arbeitsstätte bzw. bei Absturzkanten.	
Gleichzeitige Arbeiten (z.B. im Bereich des Krans oder Hebe geräten etc.)		BauV 14. Abschnitt, AM- VO 1. Und 2. Abschnitt
	Absperrn des Gefahrenbereichs. Koordinieren der zeitgleichen Arbeiten.	

Haustechnik

Technische Anlagenteile

<u>Revision, Wartung und Instandsetzung</u>		
Gefahren durch unsachgemäße Wartung und Instandsetzung	Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften bei Arbeiten mit Strom sind einzuhalten. Arbeiten dürfen nur von entsprechend geschulten und unterwiesenen Personen bzw. von Betreuungsunternehmen mit den erforderlichen Fachkenntnissen (Prüfungen) ausgeführt werden; Schriftliche Dokumentation der regelmäßigen Überprüfungen und Betriebskontrollen	
Absturzgefahr	Verwenden bzw. benützen geeigneter Arbeitsmittel (orts feste Leitern, oder des betriebseigenen LKWs mit Personenkorb usw.) bzw. der vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen.	
Gefahr durch Strom	Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. Die gültigen Verordnungen und Vorschriften bei Arbeiten mit elektrischem Strom sind zwingend einzuhalten.	
Gefahr durch bewegte Teile	Unterweisung der Arbeitnehmer,	
Gefahren durch unsachgemäße Absperrung der Arbeitsstätte	Anbringen von Absperrvorrichtungen um die Arbeitsstätte bzw. bei Absturzkanten.	

E - Anlagen

Beleuchtung

<u>Reinigung, Wartung, Instandsetzung</u>	2 x jährlich 1 x jährlich	AAV+AM-VO+ESV+STVO ASchG, M 050, M 327, M 420, SaB B1, B3, B6, B9, C1-11, D18, D20
Absturzgefahr	Verwenden bzw. benützen geeigneter Arbeitsmittel (orts feste Leitern, oder des betriebseigenen LKWs mit Personenkorb usw.) bzw. der vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen.	
Gefahr durch Strom	Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. Die	

E - Anlagen

	gültigen Verordnungen und Vorschriften bei Arbeiten mit elektrischem Strom sind zwingend einzuhalten.
• Gefahren durch unsachgemäße Absperrung der Arbeitsstätte	Anbringen von Absperrvorrichtungen um die Arbeitsstätte bzw. bei Absturzkanten.
• Gefahren durch Straßenverkehr	Verwendung geeigneter Verkehrssicherungsmaßnahmen; PSA verwenden
• Stromschlag durch Leitungen	Stromabschaltung, Erdung und Unterweisung durch Betreiber

Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen bei späteren Arbeiten

Bauteilbereich	Vorgesehene Arbeit	Häufigkeit	Gefahren	Sicherheits-einrichtung
Dach	Reinigung, Wartung und Instandhaltung Dach und Entwässerungseinrichtungen	Jährlich, nach Bedarf	Absturz Stromschlag	Seilsicherung mit Anschlagpunkten, Es dürfen nur unterwiesene Arbeitnehmer das Flachdach betreten.
Fenster	Reinigung, Wartung	Nach Bedarf	Sturz, Fall, Stromschlag	Die Reinigung erfolgt durch unterwiesene Fachkräfte.
Grünflächen	Pflege, Grünschnitt	Nach Bedarf	Sturz, Fall	Grünschnitt mittels Handgeräts. Die Reinigung erfolgt durch unterwiesene Fachkräfte.
Vorplätze	Reinigung	Nach Bedarf	Sturz, Fall	Die Reinigung erfolgt durch unterwiesene Fachkräfte.
Alle Bauteile	Reparatur- Abbrucharbeit	Nach Bedarf	Gem. Baustellenevaluierung	Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist zu erstellen.

Bei allen späteren Arbeiten ist die persönliche Schutzausrüstung zu verwenden (siehe auch Mappe „Sicherheit am Bau“).

Spätere Arbeiten

1. Auftragnehmerleistungen im Gefahrenbereich:

Bei Auftragnehmerleistungen in Gefahrenbereichen haben alle Auftragnehmer für die Durchführung des Unfallschutzes im Bereich ihrer Arbeitsstelle verantwortlich zu sorgen, wie zB. das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung. Zusätzlich zu den Bestimmungen der allgemeinen und besonderen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer haben Auftragnehmer ohne besondere Aufforderung alle Maßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu überwachen, die zur Sicherung ihrer Mitarbeiter gegen die Gefahren bei Arbeiten in Betriebsstätten nach den einschlägigen Vorschriften des Betreibers erforderlich sind und die nicht den internen Mitarbeitern vorbehalten bleiben. Diese Verpflichtung der Auftragnehmer gilt auch gegenüber allenfalls eingesetzten Subauftragnehmern.

Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre an Arbeiten in Gefahrenbereichen beteiligten Mitarbeiter über die Gefahren zu unterweisen.

Auftragnehmer haben für Arbeitsstellen in Gefahrenbereichen einen, für die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz seiner Mitarbeiter notwendigen Maßnahmen, unmittelbar Verantwortlichen zu bestimmen und diesen dem Betreiber namhaft zu machen.

Sind im Bereich einer Arbeitsstelle Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer tätig, hat jeder einzelne Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die von ihm getroffenen Maßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter sich für die Mitarbeiter der anderen Auftragnehmer nicht nachteilig auswirken.

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten koordiniert und schriftlich festgelegt werden.

Auftragnehmern und deren Mitarbeitern ist das Betreten der Gebäude - mit Ausnahme der allgemein zugänglichen Stellen - nur mit einer vom Betreiber ausgestellten Erlaubniskarte und nur zur Durchführung von Arbeiten gestattet. Das unbefugte Verweilen innerhalb des Gefahrenbereiches ist verboten.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Arbeitnehmer zu unterweisen über

- die mit den Tätigkeiten auf der Baustelle verbundenen Gefahren,
- die spezifischen Arbeitsbedingungen,
- die auf dem Weg zur Baustelle und zurück auftretenden Gefahren,
- die getroffenen Sicherungsmaßnahmen

1. Lagerung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe ordnungsgemäß aufgestellt und gelagert werden.

2. Schutz gegen Gefahren

Mitarbeiter, die unter Einwirkung von Alkohol, Suchtgift oder Medikamentenmissbrauch stehen, sind vom Betreten der Anlagen, Betriebsstätten und Arbeitsplätze abzuhalten bzw. nötigenfalls aus deren Bereich zu entfernen.

Als Weg zum und vom Arbeitsplatz sind nur Wege und Anlagen zu benützen, die auch allgemein benützt werden dürfen. Sind bestimmte Wege vorgeschrieben, so dürfen nur diese benützt werden.

Im Gefahrenbereich von unter Spannung stehenden Anlageteilen, Maschinen und Maschinenteile sowie überall dort, wo auch durch lose Kleidung eine Gefährdung gegeben ist, muss anliegende Kleidung getragen werden.

3. Arbeiten im Gefahrenbereich

Alle Arbeitnehmer sind grundsätzlich für ihre Sicherheit selbst verantwortlich. Sie sind vor ihrem jeweils erstmaligen Einsatz oder bei geänderten Arbeitsbedingungen mündlich über die einschlägigen Unfallverhütungsbestimmungen zu unterweisen.

Bei einer Änderung der Gefahrensituation auf der Baustelle, beispielsweise bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren, sind die in der Betriebsanweisung festgelegten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

4. Gefahren der Stromanlagen

Sicherheitsvorkehrungen für Arbeitszwecke:

Die Unterweisung über diese besonderen Gefahren ist bei länger dauernden Arbeiten oder bei Änderung der Arbeitsbedingungen zu wiederholen.

Der Arbeitsbereich ist jeweils genau anzugeben und - soweit erforderlich und möglich - sichtbar abzugrenzen.

Besondere Bestimmungen:

Bei Unfällen durch elektrischen Strom müssen, wenn die Bergung Verunglückter ohne Gefahr für die Hilfeleistenden nicht anders möglich ist, die unter Spannung stehenden Anlagenteile freigeschaltet und geerdet und kurzgeschlossen werden.

Für einen möglichst raschen Transport in das nächstgelegene Krankenhaus ist Sorge zu tragen (siehe ÖVE-E 34).

5. Abbrucharbeiten

Vor der Durchführung von Abbrucharbeiten muss der Bauzustand des abzubrechenden Objektes und eventuell angrenzender Nachbarobjekte von einer fachkundigen Person untersucht werden. Die Untersuchung des abzubrechenden Objektes hat sich insbesondere auf die konstruktiven Gegebenheiten, die statischen Verhältnisse, die Art und den Zustand der Bauteile und Baustoffe sowie die Art und Lage von Leitungen und sonstigen Einbauten zu erstrecken. Die fachkundige Person muss über die jeweils erforderlichen Kenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Statik, verfügen und praktische Erfahrung besitzen.

Die fachkundige Person hat eine schriftliche Abbrucharweisung zu erstellen, welche insbesondere nachstehende Angaben zu enthalten hat:

- Umfang, Reihenfolge und Art der Abbrucharbeiten und der dabei erforderlichen
- Sicherheitsmaßnahmen.

- Art der erforderlichen Gerüste und Aufstiege.
- Abbruchniveau.
- Mögliche Gefährdung durch Einwirkung auf benachbarte Objekte und damit in Zusammenhang
- stehende Maßnahmen für den Schutz der Arbeitnehmer.
- Art und Lage von unterirdisch bzw. unter Putz verlegten Leitungen und anderen Einbauten sowie
- die diesbezüglich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.
- Sicherheitsmaßnahmen, die auf Grund der Eigenart der Konstruktion erforderlich sind.
- Mögliche gesundheitsgefährdende Einwirkungen, Brand- oder Explosionsgefahren durch im
- Bauwerk verwendete Stoffe sowie die hierfür geeigneten Schutzmaßnahmen.

Für die Erstellung der Abbrucharweisung sind der fachkundigen Person die Gebäudepläne, die Haustechnikpläne, die Bewehrungspläne und die statische Berechnung zur Verfügung zu stellen.

Werden nur geringfügige Teile des Bauwerks abgebrochen

6. Einbauten:

Bei Grabungsarbeiten im Straßenbereich sowie im freien Gelände ist auf die bestehenden Leitungen Bedacht zu nehmen. Alle Einbauten im Umfeld der Strasse sind den jeweiligen Ausführungsplänen bzw. Bestandsplänen zu entnehmen (§ 48 Abs. 1 BauV).

Neu verlegte Leitungen sind unmittelbar in die Pläne aufzunehmen.

Adaptierung der „Unterlage für Spätere Arbeiten“

Der Betreiber hat für eine laufende Evaluierung der Wartungs- bzw. Sicherheitseinrichtungen zu sorgen.

Kommt es im Zuge der laufenden Wartungsmaßnahmen zu Änderungen bzw. Ergänzungen der Sicherheitsmaßnahmen, so ist die Unterlage für spätere Arbeiten durch den Betreiber zu adaptieren.

Im Fall von Umbauarbeiten sind die o.a. Unterlagen anzupassen, zu ergänzen oder auszutauschen. Wird das Bauwerk während der Ausführung oder nach Fertigstellung vom Bauherrn an eine andere natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft übergeben, hat diese für die Aufbewahrung der Unterlagen zu sorgen.

Die für die Betriebssicherheit relevanten Unterlagen sind bei der technischen Betriebsführung zu hinterlegen.

Aufbewahrungspflicht

Bis zum Abbruch des Bauwerkes sind vom Bauherrn folgende Unterlagen aufzubewahren:

- Die gegenständliche Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk inklusive aller Anlagen.

Folgende Detailbeschreibungen sind gegebenenfalls Bestandteil der Unterlage:

- Die Ausführungspläne inklusive Bewehrungspläne
- Statik konstruktiver Bauteile
- Absturzgefahr durch nicht oder bedingt begehbare Bauteile
- Bestandspläne von Einbauten (Leitungen, Kollektorgänge, u.dgl.)
- Prüfbefunde und Abnahmeprotokolle
- Bedienungsanleitungen und Wartungspläne für sämtliche mechanischen, elektrischen und
- elektronischen Anlagen
- Montage- und Demontageanleitungen von Bauteilen
- Detailpläne von Sicherheitseinrichtungen
- Sicherheitshinweise mit erforderlichen Kennzeichnungen
- Zusammenstellung der verwendeten Arbeitsstoffe mit den potenziellen Gefahren beim Umbau
- und Abbruch
- Sicherheitsdatenblätter.

Ein Satz Ausführungspläne muss während der gesamten Nutzungszeit aufbewahrt werden. Es empfiehlt sich die Pläne in Papierform und digital aufzubewahren.

5. BAUSTELLENORDNUNG

Die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und der Unterlage für spätere Arbeiten sind umzusetzen und in die Baustellenevaluierung einzubinden.

1. Die Arbeitnehmerschutzbedingungen sind einzuhalten.
2. Der Bauherr und der Baustellenkoordinator sind berechtigt Arbeiter bei Verstößen von der Baustelle zu verweisen.
3. Der Konsum von Alkohol ist verboten.
4. Der Auftragnehmer ist als Arbeitgeber oder Selbständiger im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes verpflichtet die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, insbesondere die Bauarbeiterschutverordnung, einzuhalten. Der SiGe – Plan und die Baustellenordnung ist an Subunternehmer zu überbinden.
5. Werden Einrichtungen mitbenutzt so sind diese auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind dem Baustellenkoordinator mitzuteilen.
6. Werden Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, das die Einrichtungen entfernt, entsprechend wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen bzw. der Schutzeinrichtung zu adaptieren. Der ungesicherte Bereich ist zu sperren und der Baukoordinator im Vorhinein zu informieren.
7. Es ist strikt verboten Maßnahmen/ Einrichtungen, die zum Fernhalten von Unbefugten dienen zu entfernen. Müssen diese aus arbeitstechnischen Erfordernissen dennoch entfernt werden so hat der Verursacher für alternative Sicherung (z.B. Mobilzaun) zu sorgen und nach Beendigung der Arbeiten die Schutzeinrichtungen wieder zu errichten.
8. Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte mit denen nicht gerechnet wurde so sind entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen.
9. Sind Änderungen bzw. Erweiterungen gegenüber den Festlegungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bzw. der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich, so ist dies dem Baustellenkoordinator vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Dabei sind nach Möglichkeit Sicherheitsvertrauenspersonen einzubinden.

10. Die Arbeitnehmer sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. Dabei sind Schutzhelme (z.B. im Schwenkbereich des Kranes), Gehörschutz (z.B. in der Nähe von Abbruchhämmern) und filtrierende Halbmasken (Staubschutz) auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz nicht durch eigene Arbeiten bedingt ist.
11. Lagerungen haben derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. von Selbständigen erfolgt (Lagerfläche gem. Baustelleinrichtungsplan oder Absprache mit der ÖBA)
12. Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass durch regelmäßiges Entfernen des von den eigenen Arbeiten herrührenden Abfalls die Ordnung auf der Baustelle aufrechterhalten wird und zur Freihaltung der Wege (insbesondere Hauptverkehrswege, Fluchtwege).
13. Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt so ist dies rechtzeitig vor dem Einsatz des Arbeitsstoffes dem Baustellenkoordinator mitzuteilen, wenn daraus eine Gefahr (z.B. Explosion, Brand, gesundheitsschädliche Atmosphäre) für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. für Selbständige im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes entsteht.
14. Kleingerüste, wie Bockgerüste und Behelfsgerüste sind für die Dauer der eigenen Arbeiten ohne gesonderte Vergütung beizustellen.
15. Jedes ausführende Unternehmen (auch Subunternehmen) gibt dem Baukoordinator spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn die maßgebliche Ansprechperson für diese Baustelle bekannt. Die genannte Ansprechperson ist vom Auftragnehmer beauftragt für die Weiterleitung der Informationen des Baustellenkoordinators im Unternehmen zu sorgen bez. dem Baukoordinator gefährliche Tätigkeiten zu melden.
16. Die genannte Ansprechperson ist verpflichtet alle Arbeitnehmer ihres eigenen Unternehmens und der Subunternehmen in die Schutzmaßnahmen der Baustelle zu unterweisen.
17. Jedes Unternehmen sorgt für eine ausreichende Beleuchtung seiner Arbeitsplätze selbst, nur die allgemeine Beleuchtung wird von der Baufirma errichtet und gewartet.
18. Die genannte Ansprechperson ist verpflichtet an allen Baubesprechungen und Begehungen teilzunehmen.

19. Im Falle eines Unfalles leisten die Arbeitnehmer entsprechend ihrem Wissensstand Erste Hilfe bez. verständigen den Ersthelfer (Schwarzes Brett). Sie melden den Unfall sofort ihrem Vorgesetzten bez. der genannten Ansprechperson. Dieser sorgt für eventuell nötige weitere Versorgung, Verständigung der Rettung und geleitet die Rettungsmannschaft zum Unfallort. Bei schweren Unfällen ist zusätzlich die Sicherheitsbehörde und das Arbeitsinspektorat zu verständigen. (§31 BauV)

6. KENNTNISNAHME

SiGe Plan / Baustellenordnung

**Kenntnisnahme des SiGe – Plans / der Baustellenordnung
Wels Traunuferpark**

Firma:

Anschrift:

Tel./ Fax:

Wir bestätigen hiermit, dass wir den SiGe – Plan anhand unserer Evaluierung geprüft haben, in Frage kommende Gefahren im SiGe – Plan enthalten sind und nehmen diesen vollinhaltlich zur Kenntnis. Die an diesem Bauvorhaben eingesetzten Beschäftigten werden dazu angehalten, die in dem SiGe – Plan festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen umzusetzen.

Ansprechperson in Sicherheitsfragen

Name:

Tel.:

Unterschrift.:

Aufsichtsperson (Baustelle)

Name:

Tel.:

Unterschrift.:

Vertretung der Aufsichtsperson (Baustelle)

Name:

Tel.:

Unterschrift.:

7. VORLAGEN

BAUSTELLE:**ZUFAHRT:**

nächstes Krankenhaus:

nächste Polizeistation:

Verhalten bei UNFALL

RUHE BEWAHREN

1. UNFALL MELDEN

**Notfallnummern:**

Handy/Euronotruf	112
Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144
Notarzt	141
Vergiftungszentrale	01/4064343

Wo ist der Brandort?**Was** ist passiert?**Welche** Verletzungen?**Wie viele** Verletzte?**Wer** meldet?

2. ERSTE HILFE



Unfallort absichern
 Verletzte versorgen
 Ersthelfer informieren

Nächster Verbandkasten:

Krankentrage:

Ersthelfer:

3. WEITERE MASSNAHMEN

Rettung oder Feuerwehr einweisen

BAUSTELLE:

ZUFAHRT:

Verhalten bei BRANDFALL

RUHE BEWAHREN

1. BRAND MELDEN


Notfallnummern:

Handy/Euronotruf	112
Feuerwehr	122

Wo ist der Brandort?

Was ist passiert?

Welche Verletzungen?

Wie viele Verletzte?

Wer meldet?

2. IN SICHERHEIT BRINGEN



Gefährdete Personen warnen

Hilflöse mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtweg folgen

3. LÖSCHVERSUCH UNTERNEHMEN



Feuerlöscher benutzen

4. ERSTE HILFE



Unfallort absichern

Verletzte versorgen

Ersthelfer informieren

Nächster Verbandskasten:

Krankentrage:

Ersthelfer:

4. WEITERE MASSNAHMEN

Rettung oder Feuerwehr einweisen

Dieses Blatt ausgefüllt beim Erste-Hilfe-Kasten aushängen

In unserem Betrieb, auf unserer Baustelle sind
Ersthelfer

Sicherheitsvertrauensperson

Betreuung

Arbeitsmedizin _____

Sicherheitstechnik _____

Sonstige _____



HUB - 150 - 0602

				Wels Traunuferpark	
AUFTRAGNEHMER-MELDEBLATT <i>an den Baustellenkoordinator weiterleiten</i>					
Auftraggeber des Auftragnehmers:				Datum:	
Auftragnehmer (Firmenname lt. Firmenbuch):					
Adresse:					
Telefon:			Fax:		E-Mail:
Auftragnehmer Leistung:					
Gewerbe:			für das Gewerk:		
Kurzbeschreibung der auszuführenden Arbeiten:					
Leistungszeitraum der Auftragnehmer Leistungen:					
Beginn der Arbeiten:			Ende der Arbeiten:		
Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten des Auftragnehmers auf der Baustelle:					
insgesamt:		davon weibliche:		davon Lehrlinge:	
Baustellen-Evaluierung vorgelegt am:					
Angaben zum Unternehmen:					
Funktion		Name		Telefon	
Geschäftsführer					
Baustellenverantwortlicher Arbeitssicherheit					
Aufsichtsperson (Verpflichtung zur Anwesenheit auf d. Baustelle)					
Vertretung der Aufsichtsperson					
Ersthelfer					
Bestätigung des Auftraggebers:			Bestätigung des Auftragnehmers:		
Datum Unterschrift			Datum Unterschrift		

				Wels Traunuferpark	
SUBUNTERNEHMER - MELDEBLATT <i>an den Baustellenkoordinator weiterleiten</i>					
Auftraggeber des Subunternehmers:				Datum:	
Subunternehmer (Firmenname lt. Firmenbuch):					
Adresse:					
Telefon:		Fax:		E-Mail:	
Auftragnehmer Leistung:					
Gewerbe:		für das Gewerk:			
Kurzbeschreibung der auszuführenden Arbeiten:					
Leistungszeitraum der Auftragnehmer Leistungen:					
Beginn der Arbeiten:		Ende der Arbeiten:			
Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten des Auftragnehmers auf der Baustelle:					
insgesamt:		davon weibliche:		davon Lehrlinge:	
Gewerke-Evaluierung vorgelegt am:					
Angaben zum Unternehmen:					
Funktion		Name		Telefon	
Geschäftsführer					
Baustellenverantwortlicher Arbeitssicherheit					
Aufsichtsperson (Verpflichtung zur Anwesenheit auf d. Baustelle)					
Vertretung der Aufsichtsperson					
Ersthelfer					
Bestätigung des Auftraggebers:			Bestätigung des Auftragnehmers:		
Datum Unterschrift			Datum Unterschrift		

					Wels Traunuferpark	
Einweisung/ Sicherheitsschulung Führungskräfte 2025						
Alle Führungskräfte (Projektleiter/ Bauleiter/ Poliere/ Montageleiter/ Vorarbeiter/ Partieführer) müssen sich über die baustellenspezifischen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit informieren. Dies gilt auch für die Projektbeteiligten (General-/ Fachplaner/ Architekten/ Konsulenten), ebenso für die vom Bauherrn beigestellten Personen (Projektleitung/ ÖBA).						
Der Erhalt und die Kenntnisnahme sowie Umsetzung der Maßnahmen gem. SIGE Plan wird bestätigt.						
Auftragnehmer Firma/ Büro	Führungskraft		Kenntnisnahme			
	Name/ Funktion	Handy/ Telefon/ E-Mail-Adresse	Datum	Unterschrift		

		Schwarzenbergstraße 1-3			
Dokumentation Unterweisung der Mitarbeiter 2025					
Arbeitgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Diese Unterweisung muss in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, erfolgen. Eine Unterweisung muss in jedem Fall erfolgen: • Vor Aufnahme der Tätigkeit • Bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches • Bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren • Bei der Einführung neuer Arbeitsstoffe • Nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle notwendig erscheint (§14 ASchG).					
Hinweis: Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass diese Unterweisung nachweislich stattfindet. Sie muss von ihm bzw. einer Aufsichts- oder sonstigen fachkundigen Person durchgeführt werden (§154 BauV).					
Arbeitgeber		Name	Unterweisung		
Firma	Nr.	Mitarbeiter	Inhalt	Datum	Unterschrift
			Bestandteile		
			• Baustellenspezifische Unterweisung		
			Unterweisungsart		
			• Jahresunterweisung		
Gesamtanzahl Mitarbeiterunterweisung					

		Schwarzenbergstraße 1-3
Baustellen-/ Gewerke-Evaluierung (Muster)		
Der BKO hat die Aufgabe, von allen auf der Baustelle beteiligten Unternehmen die individuellen Evaluierungen (d.h. Ermittlung und Abschätzung des Gefahrenpotentials) zu sammeln und zu einem einzigen Gefahren- und Risikoanalyse-Konvolut zusammenzuführen. Diese Evaluierungen sind dann mit dem SiGe-Plan und mit der Baustellenordnung abzugleichen, ggf. zu korrigieren bzw. anzupassen. Der SiGe-Plan und evtl. die Baustellenordnung sind entsprechend den Änderungen der Arbeitsverfahren bzw. des Baufortschrittes zu adaptieren. Die AN sind bzgl. Koordination vertraglich verpflichtet: • Durchsetzung aller erforderlichen Koordinations-/ Abstimmungs- und Beihilfemaßnahmen • Umsetzung der Bestimmungen des BauKG • Anweisungen des Projektleiters (BauKG) und des BKO (bei Gefahr in Verzug) Folge zu leisten • Einhaltung der Auflagen des SiGe-Planes		
<u>Ermittlung und Beurteilung der Gefahren lt. §4 ASchG:</u> (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: • die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte, • die Gestaltung und der Einsatz der Arbeitsmittel, • die Verwendung von Arbeitsstoffen, • die Gestaltung der Arbeitsplätze, • die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und • der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer. (2) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht. (3) Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß Abs. 1 und 2 sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen so weit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein. (4) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anpassen. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, dabei ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben.		
Auftragnehmer:		
Gewerk:		
Welche Arbeiten/ Gefährliche Arbeiten werden vom AN/ SU durchgeführt	Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, damit bei der Ausführung keine Gefahren für Gesundheit/ Sicherheit der Arbeitnehmer entstehen können?	
1 2 		